Germany

Civilehe

und kirchliche Trauung.

Das

Gegensatzverhältniß zwischen beiden

dargelegt

von

Dr. A. Wilhelm Dieckhoff,
Professor der Theologie zu Rostock.

Rostock.
Stiller'sche Hof- und Universitätsbuchhandlung.
(Hermann Schmidt.)
1880.

Vorwort.

Es wird nicht ungerechtfertigt erscheinen, daß ich in der Trauungsfrage noch einmal das Wort ergreife. Zunächst glaube ich die neueste Schrift Sohms: Zur Trauungsfrage, Heilbronn 1879, nicht unbeantwortet lassen zu dürfen. Auch die Schrift v. Scheurls: Die Entwickelung des kirchlichen Eheschließungsrechts, Erlangen 1877, obwohl sie mehrere Wochen vor meiner Schrift über die kirchliche Trauung *) erschienen ist, war mir erst nach Veröffentlichung der letzteren zu Händen gekommen. Sodann aber halte ich überhaupt bei dem gegenwärtigen Stande der Frage eine nochmalige Erörterung derselben aus dem von mir vertretenen Gesichtspunkte für nothwendig. Immer mehr ist es zwar zur Anerkennung gekommen, daß die Kirche an ihrer Trauung und deshalb auch an der eheschließenden Bedeutung derselben festhalten muß. Auch erscheint die Forderung der Wiederbeseitigung der obligatorischen Civilehe nicht mehr als eine hoffnungslose. Dieselbe kommt vielmehr sehr ernstlich in Frage. Aber noch immer ist es nicht zur genügenden Anerkennung gekommen, daß die Trauungsfrage allein durch die Wiederbeseitigung der obligatorischen Civilehe ihre rechte Lösung finden kann. Auch die, welche für die Erhaltung der kirchlichen Trauung mit eheschließender Bedeutung eintreten, übersehen vielfach das Gegensatzverhältniß, welches zwischen Civilehe und kirchlicher Trauung besteht, und sind deshalb geneigt, sich bei Vermittelungen zu beruhigen, welche nach beiden Seiten hin innerlich unhaltbar sind. Und vornehmlich auch in Folge dieser Haltung so Vieler ist es auch gegenwärtig noch immer fraglich, ob es zur Wiederbeseitigung der obligatorischen Civilehe kommt, obwohl die politische Lage dieselbe als möglich erscheinen läßt. Es kommt daher darauf an, jenen falschen

*) Die kirchliche Trauung, ihre Geschichte im Zusammenhange mit der Entwickelung des Eheschließungsrechts und ihr Verhältniß zur Civilehe. Rostock 1878.

Vermittelungen entgegenzutreten. Das ist die Aufgabe, welcher die nachfolgenden Blätter dienen sollen. Zu dem Ende werde ich das Gegensatzverhältniß zwischen Civilehe und kirchlicher Trauung und zugleich die weitgreifende principielle Bedeutung desselben für das Verhältniß zwischen Staat und Kirche unverhüllt darlegen, um so zu zeigen, daß nur mit der obligatorischen Civilehe selbst das durch dieselbe begründete Uebel in rechter Weise beseitigt werden kann.

Für das Leben unseres Volks in Staat und Kirche würde es von den schwersten Folgen sein, wenn die Trauungsfrage ihre rechte Lösung nicht fände. Durch die Wiederbeseitigung der obligatorischen Civilehe würde allerdings das Verhältniß zwischen dem bürgerlichen Recht und den Forderungen des Christenthums, zwischen Staat und Kirche zunächst nur an einem einzelnen Punkte in rechter Weise geordnet werden. Die durch den Gang der Geschichte geforderte rechte Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche überhaupt, von welcher die Zukunft unseres Volkes abhängt, wäre damit noch nicht gewonnen. Aber einmal ist der Punkt, um den es sich bei der Trauungsfrage handelt, an sich selbst wegen der fundamentalen Bedeutung der Ehe für das sittliche und sociale Leben von der größten Bedeutung. Sodann gehört die Lösung der Trauungsfrage zu den Aufgaben, welche der Gegenwart gestellt sind, und von der Art, wie dieselbe gelingt, wird sehr viel für den weiteren Gang der Dinge überhaupt abhängen.

Es ist nicht meine Absicht, auf die geschichtlichen Fragen, die in Betracht kommen, von Neuem näher einzugehen. Meine Darstellung wird sich in dieser Hinsicht auf die Untersuchungen stützen, die ich in meiner Schrift über die kirchliche Trauung mitgetheilt habe. Aber indem ich unter dem bezeichneten Gesichtspunkte die Frage noch einmal im Zusammenhange der Betrachtung unterziehe, hoffe ich zugleich die von mir geltend gemachten Sätze nach verschiedenen Seiten zu bestimmterer Klarheit erheben zu können.

Der Verfasser.

Die Untersuchung über das Verhältniß zwischen Civilehe und kirchlicher Trauung hat sich auf die Feststellung des Wesens der kirchlichen Trauung zu stützen. Soll aber dieses letztere richtig erkannt werden, so darf man nicht zunächst auf das achten, was die Trauung zur *kirchlichen* Trauung macht. Man darf nicht von der Unterscheidung zwischen dem ausgehen, was bei der Schließung der Ehe einerseits der Staat zu fordern habe und andererseits die Kirche. Geschieht das, so ist der Hauptpunkt schon zurückgedrängt und verhüllt. Es handelt sich zunächst und vor Allem um das, was bei der Schließung der Ehe *Gott gegenüber* zu beachten ist. Die Ehe soll — das ist die Hauptsache — vor und mit Gott geschlossen werden. Damit ist denn freilich weiter auch gefordert, daß zugleich beachtet werde, was man bei der Schließung der Ehe der Kirche Gottes schuldet. Es liegt so in der christlichen Eheschließung als Schließung der Ehe vor und mit Gott begründet, daß sie zugleich zur *kirchlichen* Eheschließung, zur *kirchlichen* Trauung werden muß. Aber unter Umständen, wenn die Mitwirkung der Kirche durch einen Diener derselben unmöglich ist, kann sich die christliche Eheschließung als Schließung der Ehe vor und mit Gott auch ohne das vollziehen, was die Trauung zur kirchlichen Trauung macht, und immer ist das letztere nicht das Primäre, nicht das, wodurch das eigentliche Wesen der christlichen Eheschließung und somit auch der kirchlichen Trauung begründet wird, sondern nur das Secundäre.

Es ist characteristisch für den Kampf, der gegenwärtig für die kirchliche Trauung der obligatorischen Civilehe gegenüber geführt werden muß, daß es sich bei demselben nicht blos um die Wahrung dessen handelt, was die Trauung zur kirchlichen Trauung macht, sondern auch vor Allem darum, daß die Christen

auch ferner ihre Ehen vor und mit Gott schließen können, wie es durch das Verhältniß der Ehe und der Eheschließung zu Gott und Gottes Eheordnung gefordert ist. Die Aufgabe, welche gegenwärtig der Kirche hinsichtlich der kirchlichen Trauung gestellt ist, ist so eine wesentlich andere geworden als zur Zeit der Reformation. Daraus erklärt sich die Stellung, welche die Reformatoren zur Frage wegen der kirchlichen Trauung eingenommen haben, und welche eine ganz andere ist als diejenige, welche gegenwärtig die Kirche einzunehmen hat. Luther scheint es in die freie Entscheidung der Einzelnen zu stellen, ob sie sich kirchlich trauen lassen wollen oder nicht, wenn er im Traubüchlein sagt: „Aber so man von uns begehret für der Kirche oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig dasselbige zu thun.“ In der von Brenz verfaßten Württembergischen Kirchenordnung und nach derselben auch in andern Kirchenordnungen der Reformationszeit wird gesagt, daß „der eheliche Contract möchte auch wohl auf den Rathhäusern oder andern gemeinen öffentlichen, ehrlichen und bürgerlichen Orten verrichtet werden.“ Und das, was dann für den Vorzug der kirchlichen Trauung geltend gemacht wird [1]), fordert die kirchliche Trauung nicht nothwendig, sondern würde sich auch durch einen der Eheschließung nachfolgenden kirchlichen Act erreichen lassen, welcher die Ehe als bereits geschlossene zur Voraussetzung und die Segnung der geschlossenen Ehe zum Mittelpunkte hätte. Man hat diese Aussprüche der Reformatoren als unwiderlegliche Argumente gegen diejenigen gebrauchen zu

[1]) — — „jedoch dieweil in der ersten Ausbreitung des heiligen Evangelions Christi, nach der Apostel Zeit sich viel funden haben, so den ehelichen Stand für ein unheiligen Stand mit dem die Kirch Christi nicht zu thun haben sollt, gehalten, auch sich durch Anrichtung des Satans, der aller göttlichen Ordnung Feind ist, den Eheleuten in ihrem Stand allerlei Unrichtigkeit begegnet, darin die Vergewissung ihrer göttlichen Zusammenfügung ihnen in ihrem Gewissen nöthig, so ist es zur Besserung der Kirchen fast nützlich, daß die neuen Eheleut in öffentlicher Versammlung der Kirchen eingesegnet werden, damit manniglich daraus ermahnet werde, daß der Ehestand an ihm selbst ein ehrlicher und gottgefälliger Stand sei, daß auch die Eheleut, so ihnen was Unglücks begegnet, dadurch zur Geduld und Anrufung Gottes bewegt werden mögen“.

können gemeint, welche die obligatorische Civilehe im Interesse der kirchlichen Trauung bekämpfen. Die Reformatoren, sagt man, hätten die kirchliche Trauung nicht für etwas Nothwendiges gehalten, und man habe daher die Reformatoren selbst gegen sich, wenn man die Civilehe als eine solche verwerfe, welche im Widerspruche mit dem Christenthum stehe. Es fehlt dieser Argumentation nicht an einem gewissen Scheine. In Wahrheit liegt jedoch die Sache ganz anders. Das, was den eigentlichen Wesenskern der christlichen Eheschließung und somit auch der kirchlichen Trauung ausmacht, daß nämlich die Ehe vor und mit Gott geschlossen wird, stand in der Reformationszeit noch gar nicht zur Frage. Wie damals die Obrigkeiten christliche Obrigkeiten waren, welche im Namen des dreieinigen Gottes ihr Amt führten, so stand auch nichts im Wege, daß die Eheschließungen, auch wenn sie auf dem Rathhause stattfanden, unter Anrufung des dreieinigen Gottes, also vor und mit Gott vollzogen wurden.[2]) Es unterliegt keinem Zweifel, daß zur Zeit der Reformation die Eheschließung auch dann, wenn sie nicht in der Kirche und unter Mitbetheiligung des kirchlichen Amts geschah, doch im Namen des dreieinigen Gottes, also vor und mit Gott vollzogen werden konnte. Für die Reformatoren lagen also die Gründe für die Geltendmachung der kirchlichen Trauung gar nicht vor, auf welche jetzt gegenüber der obligatorischen Civilehe, bei welcher die Anrufung des dreieinigen Gottes, die Schließung der Ehe vor und mit Gott ausgeschlossen ist, das Hauptgewicht fallen muß. Die Reformatoren stützen daher ihre Empfehlung der kirchlichen Trauung nicht auf die Gründe,

[2]) Aus der Beschreibung Balth. Mentzers von dem zu seiner Zeit üblichen Verlöbniß geht hervor, daß auch das öffentliche Verlöbniß im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wurde, mochte dabei ein Diener der Kirche mitwirkend sein oder nicht. Vgl. meine Schrift: Die kirchl. Tr. S. 237 f. In Schweden wurde nach dem Berichte des Olaus Magnus die Uebergabe der Braut an den Bräutigam, die dort der kirchlichen Trauung an einem der vorhergehenden Tage voranging, vom Vater oder Vormund der Braut im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen. Olaus Magnus gentium septentrionalium historiae breviarium, lib. 14, c. 5. Vgl. auch Joh. O. Stiernhöök de jure Sueonum et Gothorum vetusto, Holmiae 1672, S. 159 f.

welche die Eheschließung vor und mit Gott und damit die Hauptsache fordern, auf die es bei der christlichen Eheschließung ankommt, sondern nur auf solche, welche außer dem, was den eigentlichen Kern der christlichen Eheschließung bildet, auch den kirchlichen Vollzug derselben als das Entsprechende und christlich Geforderte erscheinen lassen. Und deshalb genügen die Gesichtspunkte, welche für die Reformatoren bei der Empfehlung der kirchlichen Trauung in den Vordergrund traten, für die Lösung der gegenwärtig der Kirche hinsichtlich der Trauung zu lösenden Aufgabe nicht.[3])

Was von den Christen bei der Schließung der Ehe Gott gegenüber zu beachten ist, ergiebt sich daraus, daß nach dem Wort des Herrn Matth. 19, 6: „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden“, die Ehen von Gott zusammengefügt werden.

Daß es sich bei der kirchlichen Trauung um die göttliche Zusammenfügung der Ehe handelt, darf wohl als feststehend angesehen werden. Auch in kirchlichen Kreisen herrscht jedoch darüber, was unter dieser göttlichen Zusammenfügung zu verstehen ist, viel Unklarheit und Mißverständniß. Eben darin liegt der Grund, daß Wesen und Sinn der kirchlichen Trauung so vielfach verkannt wird. Um festzustellen, worin die göttliche Zusammenfügung der Ehe besteht, müssen verschiedene Momente

---

[3]) Wie sehr die Sachlage eine andere geworden ist als zur Zeit der Reformation, geht auch aus Folgendem hervor. In der Reformationszeit stand der kirchlichen Trauung nicht wie im jetzigen Civilacte ein staatlicher Eheschließungsact, eine Eheschließung vor dem Standesbeamten gegenüber. Der Mitwirkung eines Beamten des Staats bei der Eheschließung bedurfte es nicht. Um eine solche handelte es sich auch nicht, wenn die Eheschließung auf dem Rathhause vollzogen wurde, welches ja nicht blos den obrigkeitlichen und gerichtlichen, sondern auch mancherlei anderen Zwecken der Bürger diente. Nur als „gemeiner öffentlicher, ehrlicher und bürgerlicher Ort“ neben andern solchen Orten kam das Rathhaus in Betracht. Nur auf den öffentlichen und genügend bezeugten Vollzug der Eheschließung kam es an. Wurde bei der öffentlichen Eheschließung beachtet, was das Eherecht forderte, so stand im Uebrigen die Ausgestaltung des Acts frei. Eben darauf beruhte es auch, daß selbstverständlich auch die kirchliche Form des öffentlichen Eheschließungsactes, die kirchliche Trauung, frei stand.

beachtet werden. Die Ehe ist eine göttliche Verbindung oder Zusammenfügung, weil sie von Gott gestiftet ist, und weil durch Gottes Ehegesetz die Festigkeit des Bandes der Ehe festgestellt und der menschlichen Verfügung entnommen ist. In diesen beiden Momenten, welche gewöhnlich allein beachtet zu werden pflegen, erschöpft sich jedoch die Sache nicht. Die Ehe ist weiter eine göttliche Verbindung oder Zusammenfügung auch deshalb, weil Gott die einzelnen Ehen, welche geschlossen werden, zusammenfügt.[4]) Eben das ist es, was der Herr ausspricht, wenn er sagt: Was Gott zusammengefügt hat u. s. w. Diese Worte beziehen sich auf die einzelnen bestimmten Ehen, welche dem Worte Gottes gemäß von den Menschen geschlossen werden. Von denen sagt der Herr, daß sie von Gott zusammengefügt sind, indem er einen Ausdruck gebraucht (συνέζευξεν), welcher der terminus technicus für die Zusammenfügung der Brautleute zur Ehe, für die Copulation ist. Die einzelnen Ehepaare aber sind noch nicht dadurch zur Ehe verbunden, daß Gott im Anfange die Ehe gestiftet und durch sein Ehegesetz das Band der Ehe zu einem für die Menschen unauflöslichen gemacht hat. Den Worten des Herrn Matth. 19, 6 gegenüber genügt es also nicht, blos an die Eheordnung Gottes zu denken, durch welche die Ehe eine göttliche Zusammenfügung ist. Die Worte des Herrn Matth. 19, 6 fordern, daß man sie von einem Thun Gottes an den einzelnen Ehepaaren bei der Schließung der Ehe versteht, durch welche er dieselben zur Ehe zusammenfügt. So sind denn auch die Worte von jeher in der Kirche verstanden

---

[4]) Chemnitz, ex. conc. Trid. de matrim. zu sess. VIII can. 1, sagt: „Deus non tantum instituit matrimonium, ut homines ipsi conjugali illa conjunctione se consocient, sed sicut Deus primus paranymphus fuit, qui Evam adduxit ad Adamum, et primos conjuges ipse copulavit, Gen. 2, ita Christus affirmat, Deum adhuc hodie esse, qui conjuges legitimo matrimonio conjungit et copulat, quando juxta verbum ipsius conveniunt. Quod Deus, inquit, conjunxit, homo non separet. Et utitur verbo, quod proprie de conjugali conjunctione utitur. Ita Tob. 7 Raguel tradens Tobiae filiam suam, inquit: Deus Abraham, Deus Isaac et Deus Jacob vobiscum sit, et ipse conjungat vos, impleatque benedictionem suam in vobis“.

worden.[5]) Was dies zusammenfügende Thun Gottes bei der Schließung der Ehen betrifft, so wird von den Lehrern der Kirche auf Grund von Aussagen der heiligen Schrift auf ein Zwiefaches hingewiesen.[6]) Einmal darauf, daß sich die Ehepaare nicht ohne Gottes Mitwirkung zusammenfinden, daß vielmehr ein tugendsames Weib eine Gabe Gottes ist (Prov. 19, 14; Jes. Sir. 26, 3 u. 17; vgl. auch 1. Mos. 24, 7 u. 14; Pred. 7, 27; Tob. 6, 13), und daß daher das Ehegemahl von Gott erbeten und als eine Gabe Gottes entgegengenommen werden soll. Sodann wird darauf hingewiesen, daß Gott nach Mal. 2, 14 und Prov. 2, 17 als Zeuge bei der Schließung der Ehe gegenwärtig ist, und daß so das Ehebündniß, vorausgesetzt, daß es an sich ein nach göttlichem Rechte zulässiges ist, vor Gott gültig und fest wird, die Eheleute also nicht blos vor den Menschen und nach menschlichem Rechte, sondern auch vor Gott und nach göttlichem Rechte zur Ehe zusammengefügt werden, das Band, das die Eheleute verbindet, nicht blos von Menschen, sondern auch von Gott geknüpft wird.[7]) Dieser letztere Punkt ist der entscheidende für die Gestaltung der christlichen Eheschließung. Durch denselben wird die Gestaltung des christlichen Eheschließungsacts in seinem Mittelpunkte bedingt, während sich, was aus den übrigen hinsichtlich der göttlichen Zusammenfügung in Betracht kommenden Momenten für die rechte christliche Weise der Eheschließung folgt, um jenen Mittelpunkt zusammenordnet.[8])

---

[5]) Schon Leo der Große (ad Nicetam) sagt: Sed quia novimus scriptum, quod a Deo jungitur mulier viro u. s. w.

[6]) So geschieht es z. B. von Chemnitz im weiteren Verlaufe der angeführten Stelle.

[7]) Mal. 2, 14 wird dem Manne, der sein Weib verlassen hat, vorgehalten, daß Gott zwischen ihm und seinem Weibe bei der Schließung der Ehe Zeuge gewesen ist, und daß daher die so vor Gott geschlossene und von Gott sanctionirte Ehe nicht willkührlich und gegen den Willen Gottes gelöst werden kann, daß vielmehr, da der Bund der Ehe vor und durch Gott festgeworden ist, sein Weib trotz seiner Untreue seine Genossin und das Weib seines Bundes ist. Prov. 2, 17 heißt es von einer Frau, welche die Ehe bricht, daß sie „das Bündniß ihres Gottes" vergesse. Die Ehe wird als ein Gott gelobtes Bündniß, als ein vor Gott geschlossener Bund bezeichnet.

[8]) Wird der bezeichnete Hauptpunkt übersehen, so muß Wesen und

Diejenigen, welche der Thatsache gemäß, daß Gott die Ehen zusammenfügt, die Ehe schließen wollen, haben sich nicht blos bei der Schließung der Ehe durch Gottes Eheordnung binden zu lassen; es kommt für sie zunächst und vor Allem darauf an, daß sie den Act der Eheschließung unter Anrufung Gottes vollziehen, um Gott zum Zeugen zu machen und zu bewirken, daß sich die Zusammenfügung ihrer Ehe durch Gott mit ihrer Eheschließung verbinde. Deshalb bittet im Buche Tobiae Raguel, als er seine Tochter dem Tobias zur Ehe gibt, daß Gott selbst die beiden zur Ehe mit einander verbinden wolle.[9])

Sinn des christlichen und kirchlichen Eheschließungsacts verkannt werden. Auch von Scheurl und Cremer übersehen dieses entscheidende Moment. Nach von Scheurl (Entw. d. kirchl. Eheschließungsrechts S. 115) sollen Handlung und Worte des Priesters bei der kirchlichen Trauung die Eheschließenden der göttlichen Zusammenfügung gewiß machen und ihnen damit bei dem Eintritt in den Ehestand zu Gemüth führen: „Ihr habt die Ehe geschlossen; aber weil euere Verbindung Ehe ist, ist es nicht euer Wille, sondern Gottes Wille, der euch in dieser Verbindung Eins macht; darum steht sie unter Gottes besonderen Geboten und Verheißungen." Die Meinung also ist, daß diejenigen, welche in die Ehe treten, von Gott zusammengefügt seien, weil die Ehe eine von Gott geordnete Verbindung ist, unter Gottes besonderen Geboten und Verheißungen steht. Nur auf die Stiftung der Eheinstitution von Gott wird reflectirt, darauf aber nicht, daß nach Matth. 19, 6 die Brautleute bei der Schließung der Ehe von Gott zusammengefügt werden, und doch ist es diese Zusammenfügung der Brautleute zur Ehe durch Gott, um welche es sich zunächst beim kirchlichen Trauacte handelt, und durch welche das Wesen desselben in seinem Mittelpunkte bedingt ist. Mit von Scheurl stimmt im Wesentlichen Cremer (die kirchliche Trauung u. s. w. 1875) überein, welcher ebenfalls bei der Bestimmung der Bedeutung der kirchlichen Trauung allein darauf reflectirt, daß die Ehe bei der Schließung derselben unter die Eheordnung Gottes gestellt wird. Nach ihm ist die Trauung nichts anderes, „als die Anwendung der Gottesordnung auf den Specialfall." (S. 94 f.) „Dem Christen kann es nicht blos um die christliche „Eheführung" zu thun sein, sondern schon und an erster Stelle um eine der Gottesordnung angemessene Eheschließung, und in dieser ist sein Consens die principielle Anerkennung der über ihm stehenden, ihn verpflichtenden und segnenden Gottesordnung. Und weil die Gottesordnung ihn verpflichtet, so liegt in ihr die eheschließende Kraft, — dem gibt die kirchliche Trauung Ausdruck." (S. 95.)

[9]) „Deus Abraham, Deus Isaac et Deus Jacob vobiscum sit, et ipse conjungat vos, impleatque benedictionem suam in vobis." Tob. 7, 15.

Gott ist zwar immer gegenwärtig, wenn eine Ehe von Menschen geschlossen wird, auch wenn dabei keine Rücksicht auf Seine Gegenwart genommen wird, aber die Frömmigkeit fordert, daß auch die Eheschließenden ihrerseits vor Gottes Angesicht treten. Auch ist zwar der allgegenwärtige und allwissende Gott immer Zeuge der Eheschließungen, auch wenn die Eheschließenden nicht daran denken oder von Gott nichts wissen wollen, aber darum ist es doch nicht gleichgültig, ob die Eheschließenden sich dessen bewußt sind und ihrerseits Gott zum Zeugen ihrer Eheschließung machen. Es wird dadurch eine höchst bedeutungsvolle und folgenreiche Beziehung und Verbindung zwischen dem Thun Gottes und dem Thun der Menschen hergestellt.[10]) Eben dies, daß bei der kirchlichen Trauung die Eheschließenden Gott zum Zeugen des vor Seinem Angesichte vollzogenen Eheschließungsacts machen und so die Eheschließenden sich zugleich von Gott zur Ehe verbinden lassen, ist dem religiösen Bewußtsein des Volks am wenigsten fremd. Darin sieht es mit Recht die eigentliche Bedeutung des kirchlichen Trauacts als solchen. „Die Ehen werden im Himmel geschlossen."

Um diesen Mittelpunkt schließt sich, wie schon gesagt, das andere zusammen, was bei dem christlichen Eheschließungsacte zu beachten ist. So ist die Verpflichtung durch Gottes Eheordnung und Gottes Ehegesetz in die Zusammenfügung der Ehe durch Gott eingeschlossen. Das ist der Fall, auch wenn diese Verpflichtung bei der Schließung der Ehe nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommen sollte, wie denn die ausdrückliche Verpflichtung durch das göttliche Ehegesetz (Matth. 19, 6) in den meisten mittelalterlichen Trauritualen und auch in dem nachtridentinischen römischen Ritual (Daniel, cod. liturg. I, S. 268) fehlt. Ist die Ehe nicht blos von den Menschen, sondern auch von Gott geschlossen, so versteht es sich von selbst, daß dieselbe nicht ohne Gott, nicht wider Gottes Willen, also nicht im Widerspruche mit dem Ehegesetze Gottes gelöst werden kann.

[10]) Der allgegenwärtige und allwissende Gott hört ja auch jedes Wort, das die Menschen sprechen, und richtet und straft jede Lüge, und doch ist es nicht gleichgültig, daß die Menschen beim Eide an die Gegenwart Gottes erinnert werden und Gott zum Zeugen und Richter anrufen.

„Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“[11])

Das eigentliche Wesen des christlichen Eheschließungsacts, der kirchlichen Trauung, besteht darin, daß der Eheschließungsact unter Anrufung Gottes vollzogen wird, weil die Christen nicht blos durch das Bündniß, welches sie mit einander schließen, sondern zugleich von Gott zur Ehe verbunden werden wollen. Daß es sich so verhält, geht auch aus der Geschichte der kirchlichen Trauung hervor.

---

[11]) Daß die alten Theologen unserer Kirche die göttliche Zusammenfügung, wie sie bei der kirchlichen Trauung in Betracht kommt, nicht anders gefaßt haben, als es im Obigen geschehen ist, geht aus der Erklärung Calovs zu Mal. 2, 14 hervor, für welche er sich auch auf Osiander u. A. beruft. „Rectius“ — Calov richtet sich gegen die Erklärung des Grotius — „hic habet explicatio Osiandrina: Dominus, qui sponsalibus et nuptiis adest, testis est quod tibi conjugem tuam Israeliticam, quam juvenis juvenem duxisti, in uxorem destinaverit atque adjunxerit. — — Probatus etiam hic sensus Willio: quod Deo teste et interveniente conjugium sit contractum, ut sit sensus: Deum curare istam injuriam, quia pactum connubiale sit ejus sub nomine initum, et ejus auctoritate confirmatum, quia ipse fuerit testis invocatus, cum mutua pacta inirent. Haec explicatio veterum ritibus consentanea est, quibus Deum testem in conjugio contrahendo invocabant, et ejus auspiciis conveniebant, ac sacrosanctam fidem sibi invicem conjuges ex lege pollicebantur. Vestigia quaedam harum ceremoniarum habes Genes. 31, 49, ubi Laban ad Jacobum generum: Speculetur Dominus inter me et te, quando absconditi erimus alter ab altero, si afflixeris filias meas, et si assumseris mulieres praeter filias meas, nemo homo inter nos, videat Deus inter me et te. Ita Tob. 7, 13 ritus copulationis describitur: Reguel prehendens manum filiae tradidit illam Tobiae uxorem, dicens: Ecce secundum legem Mosis accipe illam, et abduc ad patrem tuum, et benedixit eis. Lex antem Mosis habetur Genes. 2, 24: Relicturus est vir patrem suum et matrem suam, et adhaerebit uxori suae, eruntque in carnem unam, quae verba repetit servator noster Matth. 19, 5; Marc. 10, 7. Et ejusmodi ritus adhuc hodie inter Christianos obtinet. Caeterum testificatur Deus inter conjuges primo, dum ipse ceu conjugii autor et fautor praesens ejusmodi foederi est, ac nuptam viro adducit, eorumque res dirigit et inspicit. Deinde, dum ab ipsis et super ipsis testis et protector invocatur. Denique dum novi nupti ejus legibus se constringunt ac in eas fidem sibi invicem jurant.

Die Form des kirchlichen Eheschließungsacts ist nicht immer dieselbe gewesen. Sie hängt von der Gestaltung des Eheschließungsrechts ab, da sie bedingt wird durch die Gestalt, welche der menschliche Eheschließungsact auf Grund des geltenden Eheschließungsrechts annehmen muß oder annehmen kann. Denn die kirchliche Eheschließung, die kirchliche Trauung, besteht ja, wie wir gesehen haben, ihrem eigentlichen Wesen nach in nichts anderem als darin, daß der menschliche Eheschließungsact unter Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wird. Und darin ist sie sich denn auch stets gleich geblieben, während im Uebrigen die Form derselben unter dem Einflusse der Veränderungen, welche das Eheschließungsrecht im Laufe der Zeiten erfahren hat, dem Wechsel unterworfen gewesen ist.

Das Gesagte findet seine Bestätigung zunächst durch die Eheschließungsgebräuche der alten Kirche.

Für die Gestaltung der christlichen Eheschließungsgebräuche in der alten Kirche ließ das Eheschließungsrecht des römischen Reichs den weitesten Raum offen. Das ältere römische Eheschließungsrecht hatte seine strenge Geltung verloren. Der Nachweis der solennen Consenserklärung bei der Hochzeit war nicht mehr unbedingt dafür erforderlich, daß ein thatsächliches Zusammenleben von Mann und Frau als legitime Ehe galt. Auch wenn alle Form und aller Beweis fehlte, galt das bloße Zusammenleben mit einer Freigeborenen im Zweifel als Ehe.[12]) Nach dem griechischen Eheschließungsrechte, welches als Recht der Provinzialen seine Geltung im römischen Reiche nicht verlor, fand bei der Hochzeit eine Wiederholung der Erklärung des Ehewillens nicht statt, entschied vielmehr über den ehelichen Character der zu schließenden geschlechtlichen Gemeinschaft das vorhergegangene Verlöbniß.[13])

In der alten Kirche wurden die beiden Acte der Eheschließung, das Verlöbniß und der Vollendungsact der Eheschließung, kirchlich gestaltet. Schon das Verlöbniß wurde unter Mitwirkung des Priesters oder Bischofs und mit priesterlicher

[12]) Walter, Gesch. d. röm. Rechts 2, 1, § 514.

[13]) Die kirchl. Tr. S. 18 f.

Benediction vollzogen.[14]) Den vollendenden Abschluß fand das eheliche Bündniß, zu welchem durch das Verlöbniß der Grund gelegt war, durch die kirchliche Feier bei der Hochzeit. Das Brautpaar nahm am Gemeindegottesdienste Theil, opferte seine Gaben, und diese seine Gaben wurden mit den Gaben der Gemeinde von dem Priester Gott dargebracht, indem dabei unter den übrigen Fürbittegebeten auch ein besonderes Fürbittegebet für das in die Ehe tretende Brautpaar gesprochen wurde. So wurde das Ehebündniß öffentlich vor Gott und vor der Gemeinde von Seiten der Eheschließenden bestätigt, und zugleich fand es so die göttliche Ratification.[15])

Ohne Grund sucht Sohm[16]) diesen Eheschließungsacten der Christen der alten Kirche die eheschließende Bedeutung abzusprechen. Das benedicirte Verlöbniß, sagt er, sei der Eheschließung voraufgegangen, der Gang zum Gottesdienst sei der Eheschließung nachgefolgt. Hinsichtlich des ersteren werden wir ihm beistimmen müssen. Entspricht es auch der Thatsache nicht völlig, wenn Sohm die Bedeutung des benedicirten Verlöbnisses der alten Kirche für die Schließung der Ehe einseitig nach dem römischen Sponsalienrechte bemißt, so war doch allerdings das benedicirte Verlöbniß noch nicht die perfect gewordene Ehe. Dagegen spricht Sohm dem Act im Gottesdienste, welcher sich schon in der alten Kirche zur Brautmesse ausgebildet hat, die eheschließende Bedeutung ohne Grund ab. Wenn Sohm davon ausgeht, daß dem Act im Gottesdienste die Eheschließung durch consensus nuptialis nach römischem Rechte voraufgegangen sei, so ist dies eine keineswegs erwiesene Voraussetzung. Gegenüber der Beschreibung der in Rom geltenden Eheschließungsgebräuche in dem Schreiben Nicolaus I. an die Bulgaren ist sie unstatt-

[14]) Ueber das benedicirte Verlöbniß der alten Kirche vgl. ebendaselbst S. 27 ff. und 31 ff.

[15]) Die berühmten Worte Tertullians am Ende des 2. Buches der Schrift ad uxorem über die christliche Ehe lauten: Unde sufficiam ad enarrandam felicitatem ejus matrimonii, quod ecclesia conciliat, et confirmat oblatio, et obsignatum angeli renunciant, pater rato habet. Nam nec in terris filii sine consensu patrum recte et jure nubunt.

[16]) Zur Trauungsfrage S. 17 f.

haft. Denn wenn Sohm annimmt[17]), daß auch da der Brautmesse die Erklärung des consensus nuptialis, also die Schließung der Ehe voraufgegangen, und daß auf Grund der geschehenen Eheschließung das Ehepaar zur Kirche geführt worden sei, so ist das nicht blos ohne allen Grund in die Darstellung des Nicolaus eingetragen, sondern es steht im offenen Widerspruche mit derselben. Nicolaus sagt, nachdem er die in Rom geltenden Eheschließungsgebräuche beschrieben hat: „Haec sunt jura nuptiarum, haec sunt praeter alia quae nunc ad memoriam non occurrunt pacta conjugiorum solemnia." Nicolaus will nicht blos die kirchlichen Acte bei der Eheschließung angeben, sondern die jura nuptiarum, die pacta conjugiorum solemnia überhaupt, wie er denn auch von dem vorhergehenden Verlöbniß spricht, ohne die Betheiligung der Kirche bei demselben zu erwähnen. Es ist characteristisch für die Darstellung des Nicolaus, daß das Bürgerlich-Rechtliche und das Kirchliche nicht geschieden sind. Von einer Erklärung des consensus nuptialis, welche der Brautmesse voraufgegangen sei, sagt nun aber Nicolaus kein Wort. Wie wäre das denkbar, wenn es sich wirklich so verhalten hätte, wie Sohm annimmt? Wie hätte Nicolaus sagen können, er habe die jura nuptiarum, die pacta conjugiorum solemnia dargelegt, wenn er gerade den Punkt, durch welchen die Schließung der Ehe dem Rechte nach zum Vollzug gekommen wäre, ausgelassen hätte? Das kann doch auch nicht auf Grund des Zusatzes „praeter alia quae nunc ad memoriam non occurrunt" als möglich erscheinen. Denn es kann doch nicht der Punkt, der nach Sohm der rechtlich allein entscheidende gewesen wäre, zu den unwesentlichen Nebensachen gehören, die dem Nicolaus beim Schreiben nicht eingefallen sind. Nicolaus schreibt zudem dem Act in der Brautmesse die eheschließende Bedeutung ausdrücklich zu, wenn er von dem Gange in die Kirche sagt: „ambo ad nuptialia foedera perducuntur." Daß aber der Ausspruch des Nicolaus, alles sei nichtig gewesen, wenn der consensus der Eheschließenden gefehlt habe, nicht in dem von Sohm geltend gemachten Sinne,

---

[17]) Ebendaselbst S. 20.

nämlich nicht von einer feierlichen Erklärung des Ehewillens vor oder in der Brautmesse (welche ja auch eine erzwungene sein kann) zu verstehen ist, habe ich bereits früher dargelegt.[18]) So wird man denn auch dem gegenüber, was Tertullian über die christlichen Eheschließungsacte sagt, vorsichtiger mit der Annahme sein müssen, daß damals dem Act im Gottesdienste die Schließung der Ehe durch Erklärung des consensus nuptialis voraufgegangen sei. Die christlichen Eheschließungsgebräuche werden sich in der ältesten Kirche nicht so sehr unter dem Einflusse der römischen als unter dem der jüdischen und griechischen Hochzeitsgebräuche gebildet haben. Aber weder bei den Juden noch bei den Griechen fand eine solenne Consenserklärung am Hochzeitstage statt. Wie bei den Juden, so wurde auch bei den Griechen die Legitimität der Ehe durch das der Hochzeit vorhergehende Verlöbniß begründet. Dazu kommt, daß auch nach dem römischen Rechte, wie bereits hervorgehoben ist, die feierliche Erklärung des Ehewillens am Hochzeitstage keineswegs durchaus nothwendig war. Jedenfalls ist durch Tertullians Worte die eheschließende Bedeutung des Acts im Gottesdienste zweifellos festgestellt. Sohm muß den Worten Tertullians Gewalt anthun, um dem von Tertullian berichteten Act im Gottesdienste die eheschließende Bedeutung absprechen zu können. Er muß behaupten, durch die oblatio habe man den Dank wegen der geschlossenen Ehe vor Gott bringen wollen, und so ganz willkührlich den fürbittenden Character des offerre und die Thatsache außer Acht lassen, daß die Rituale der Brautmesse, auch die ältesten, nichts als Fürbittegebete enthalten. Und weiter läßt Sohm ganz unbeachtet, daß Tertullian sagt, durch die oblatio werde die Ehe bestätigt (confirmat oblatio) und zugleich die göttliche Ratification der Ehe bewirkt. Ueber das entscheidende „pater rato habet", dessen auf den Abschluß des Ehebündnisses bezüglicher Sinn sich gar nicht übersehen läßt, geht Sohm mit Schweigen hinweg Allerdings eine Bedeutung für das bürgerliche Recht kam dem christlichen Eheschließungsacte im Gottesdienste nicht zu. Aber daraus folgt nicht, daß demselben eine eheschließende Bedeutung

[18]) Die kirchl. Tr. S. 51.

überhaupt nicht zukommen konnte. Nach Tertullian kam ihm eine solche zu sowohl für die Eheschließenden selbst und für die Gemeinde als auch Gott gegenüber. Der Act im Gottesdienste war nach Tertullian der kirchlich öffentliche Abschluß der Eheschließung vor und mit Gott. Durch das im römischen Reiche geltende Recht, durch welches eine bestimmte Form des Eheschließungsacts nicht nothwendig gefordert war, war es den Christen frei gelassen, den Eheschließungsact freier von den römischen Eheschließungsgebräuchen unter denjenigen Gesichtspunkten und Einflüssen zu gestalten, welche für sie bestimmend waren.[19])

Wichtiger für unsern Zweck ist die richtige Beurtheilung des kirchlichen Trauacts, wie er sich im Mittelalter gestaltet hat.

Auf der im Mittelalter entstandenen Trauform ruht die Gestaltung des kirchlichen Trauacts bis heute. So muß sich das Verständniß der kirchlichen Trauung auf die Geschichte derselben im Mittelalter stützen. Diese Bedeutung der Geschichte der Trauung im Mittelalter ist allgemein anerkannt. Aber es ist leider eine falsche Auffassung über die mittelalterliche Entstehungsgeschichte unserer kirchlichen Trauform weit verbreitet, welche dem richtigen Verständnisse derselben hindernd im Wege steht, die Meinung nämlich, daß die kirchliche Trauung im Mittelalter dadurch entstanden sei, daß die deutsche Uebergabe

---

[19]) Wenn ich früher (die kirchl. Tr. S. 29) in der Scheu zu viel als gewiß zu behaupten zugab, daß im Gebiet der Geltung des römischen Eheschließungsrechts die römischen Eheschließungsgebräuche einen größeren Einfluß auf die Gestaltung des Eheschließungsvorgangs unter den Christen ausgeübt haben mögen, daß also da der solenne consensus nuptialis am Morgen des Hochzeitstages vorgekommen sein mag, so habe ich da doch, besonders in Betreff des letzteren, nur etwas als möglich nicht bestreiten wollen, wofür sich freilich ein sicherer Beweis nicht vorbringen läßt, und was, wie die römischen Eheschließungsgebräuche zur Zeit Nicolaus I. zeigen, ohne Bedeutung für die Entwickelung der kirchlichen Eheschließungsgebräuche geblieben ist. Eben das wird denn auch zu betonen sein, wenn von der Annahme, daß dem christlichen Eheschließungsacte im Gottesdienste in der alten Kirche die Eheschließung durch Erklärung des consensus nuptialis voraufgegangen sei, als der sicheren Voraussetzung bei Beurtheilung der altkirchlichen Eheschließungsgebräuche ausgegangen wird und daraus falsche Folgerungen hergeleitet werden.

der Braut an den Bräutigam durch den Vater oder Vormund auf den Priester übergegangen sei. Unsere Aufgabe ist es, dieser falschen Auffassung die wirkliche Sachlage gegenüberzustellen.

Nach dem deutschen Rechte wurde die Ehe durch die beiden Acte des Verlöbnisses und der Uebergabe der Braut geschlossen. Durch das Verlöbniß wurde die zu schließende Ehe begründet; durch die Uebergabe der Braut von Seiten des Vaters oder des Vormundes an den Mann, durch welche die vormundschaftliche Gewalt über die Braut auf den letzteren überging, kam die eheliche Verbindung zum Vollzuge. Eine Erklärung des ehelichen Consenses von Seiten der Brautleute fand bei der Uebergabe der Braut nicht statt. Durch die That der Uebergabe der Braut kam zum Vollzuge, was durch den Contract des Verlöbnisses vereinbart war. Durch das vorhergegangene Verlöbniß war der eheliche Character der durch die Uebergabe vollzogenen Gemeinschaft festgestellt. Als sich die Kirche unter den germanischen Völkern ausbreitete, wurden die in der alten Kirche ausgebildeten christlichen Eheschließungsgebräuche mit den deutschen in Verbindung gebracht. Dabei nun wurde das benedicirte Verlöbniß der alten Kirche nicht mit dem deutschen Verlöbniß, sondern mit der Uebergabe der Braut durch den Vater oder den Vormund verbunden, und auf das benedicirte Verlöbniß folgte dann die Brautmesse. In einem angelsächsischen Gesetze des 10. Jahrhunderts wird vorgeschrieben, daß bei der Uebergabe der Braut der Meßpriester gegenwärtig sein und die Vereinigung mit dem Segen Gottes „binden“ soll, und unter dieser Benediction, welche bei der Uebergabe der Braut stattfinden soll, damit durch sie das eheliche Band vor Gott festgemacht werde, kann nicht die Benediction der Brautmesse verstanden werden, da in der Brautmesse die Uebergabe der Braut durch den Vater oder den Vormund nicht stattfand. Durch das ganze Mittelalter hindurch unterscheiden sich zwei Benedictionen bei der Schließung der Ehe. Der Benediction in der Brautmesse geht vor der Kirchthür eine mit der Subarrhation der Braut vermittelst des Rings verbundene Benediction, also ein benedicirtes Verlöbniß vorher. An dieses benedicirte Verlöbniß vor der Brautmesse hat man bei der Bestimmung des angelsächsischen Gesetzes zu denken.

Dem benedicirten Verlöbniß wurde schon in der alten Kirche im Unterschiede von dem bürgerlichen Verlöbnisse die Kraft zugeschrieben, das Verlöbniß unauflöslich zu machen.[20]) Dadurch, daß es mit der deutschen Uebergabe der Braut verbunden wurde und also nun einen Theil der Eheschließungsfeier am Hochzeitstage bildete, gewann das benedicirte Verlöbniß thatsächlich die Bedeutung der Ehewillenserklärung bei der Hochzeit, also bei der Schließung der Ehe selbst. Die Uebergabe der Braut nach deutschem Rechte ließ eine solche Ergänzung zu. Durch sie kam die Ehe insofern zum Vollzuge, als durch sie die Braut in die vormundschaftliche Gewalt des Mannes zum Zweck der zu vollziehenden Ehe übergeben wurde. Eine Erklärung des Ehewillens von Seiten der Brautleute fand dabei, wie schon gesagt, nicht statt. So konnte sich mit dieser Uebergabe der Braut ein Act verbinden, durch welchen das eheliche Bündniß selbst, welches die Brautleute mit einander schlossen, seinen Ausdruck fand. Das benedicirte Verlöbniß, welches diesem Zwecke diente, steht so von Anfang an in der Verbindung mit der Uebergabe der Braut als das Höhere da, dem gegenüber die Uebergabe der Braut zu einer von dem bürgerlichen Rechte geforderten Vorbedingung des Eheschlusses zwischen den Brautleuten selbst herabsinkt. Das mußte sich um so mehr geltend machen, da durch das benedicirte Verlöbniß, durch welches sich die Eheschließenden unter Anrufung Gottes verbanden, das eheliche Bündniß, welches geschlossen wurde, die göttliche Sanction, also die höchste Bindung erhielt. Daß das benedicirte Verlöbniß in seiner Verbindung mit der Uebergabe der Braut als das Höhere galt, dem sich die letztere unterordnete, geht daraus hervor, daß das benedicirte Verlöbniß vor der Kirchthür, in facie ecclesiae, vollzogen wurde und dabei die allerdings

[20]) Das wird schon von dem Bischof Siricius von Rom in dem Schreiben an den Bischof Himerius vom Jahre 385 ausgesprochen. Da heißt es: De conjugali autem velatione requisisti, si desponsatam alii puellam alter in matrimonium possit accipere: hoc ne fiat omnibus modis inhibemus, quia illa benedictio, quam nupturae sacerdos imponit, apud fideles cujusdam sacrilegii instar est, si ulla transgressione violetur“.

rechtlich nothwendige Uebergabe der Braut nur ein untergeordnetes Moment im Ganzen des vom Priester geleiteten Actes bildete. So liegt der Act bereits in dem dem 11. Jahrhunderte angehörenden Trauritual der Kirche von Rennes vor.[21])

Aus dem benedicirten Verlöbniß, welches mit der deutschen Uebergabe der Braut verbunden war und welches sich auf die Festmachung des Ehebündnisses vor Gott bezog, ist unter dem Einflusse der Entwickelung des Eheschließungsrechts im Mittelalter die jetzige Trauform entstanden.

Gegen Ende des 12. Jahrhunderts ging das alte deutsche Vormundschaftsrecht unter. Das deutsche Eheschließungsrecht wurde durch das canonische verdrängt. Damit verlor die Uebergabe der Braut ihre rechtliche Bedeutung für die Eheschließung. Nach dem canonischen Eheschließungsrechte, wie es sich in jener Zeit feststellte, wird die Ehe durch das Verlöbniß de praesenti geschlossen.[22]) Nichts anderes war somit nun von rechtlicher Bedeutung für das Zustandekommen der Ehe, als daß das Verlöbniß de praesenti von Seiten der Brautleute vollzogen wurde. Demgemäß hat sich seidem der kirchliche Trauact gestaltet und diejenige Form angenommen, welche bis in die Gegenwart im Gebrauch geblieben ist. Hatte sich bei der Christianisirung der germanischen Völker das benedicirte Ver-

---

[21]) In dem bezeichneten Trauritual der Kirche von Rennes heißt es: „In primis veniat sacerdos ante ostium ecclesiae indutus alba atque stola cum benedicta aqua: qua aspersa interroget eos sapienter utrum legaliter copulari velint, et qnaerat quomodo parentes non sint, et doceat quomodo simul in lege Domini vivere debeant. Deinde faciat parentes sicuti mos est dare eam, atque sponsum dotalitium dividere, cunctisque audientibus legere, ipsumque suae sponsae libenter dare. Annulo quoque benedicto in nomine sanctae Trinitatis eam in dextra manu sponsare faciat, atque honorare auro vel argento, prout poterit sponsus. Postremo benedictionem inibi faciat quae in libris continetur. Qua finita, intrando ecclesiam, missam incipiat.

[22]) Petrus Lombardus, sentt. lib. IV, dist. 27: „Efficiens autem causa matrimonii est consensus, non quilibet, sed per verba expressus: nec de futuro, sed de praesenti. Si enim consentiunt in futurum, dicendo: Accipiam te in virum, et ego te in uxorem: non est iste consensus efficax matrimonii. — — Si autem — — consentiunt dicentes: Accipio te in virum, et ego te in uxorem, matrimonium facit“.

löbniß mit der deutschen Uebergabe der Braut verbunden, weil ohne diese letztere eine bürgerlich rechtmäßige Ehe nicht geschlossen werden konnte, so kam jetzt allein das benedicirte Verlöbniß für die kirchliche Form der Eheschließung in Betracht, nur daß sich dasselbe zu einem Verlöbniß de praesenti zu gestalten hatte. Der rechtlich bedeutungslos gewordene Gebrauch der Uebergabe der Braut durch die Eltern oder ihre Stellvertreter verschwand mehr und mehr, und wo er fortbestand, verlor er doch die alte Bedeutung und diente nur noch dazu, dem elterlichen consensus zu der zu vollziehenden Eheschließung Ausdruck zu geben. Wie das deutsche Eheschließungsrecht dem canonischen gewichen war, so war die deutsche traditio der Braut der Erklärung des consensus de praesenti gewichen.

Das ist die geschichtliche Thatsache. Es ist somit durchaus grundlos, wenn behauptet wird, daß die Uebergabe der Braut von dem Vormund auf den Priester übergegangen und daß so die Trauung in die Hand der Kirche gekommen, zur kirchlichen Trauung geworden sei? Wie kann ein Act, der seine rechtliche Bedeutung verloren hatte, auf den Priester übergegangen und die Substanz der kirchlichen Trauung geworden sein? Was kann aus einer nichtig gewordenen Handlung werden? Und außerdem wie hätte das vormundschaftliche Recht, auf welchem die rechtliche Bedeutung der deutschen Uebergabe der Braut beruhte, auf den Priester übergehen können?

In die Trauform, wie sie sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts unter dem Einflusse des canonischen Eheschließungsrechts gebildet hat, hat allerdings ein Act des Zusammengebens der Brautleute durch den Priester Aufnahme gefunden, und wir werden sogleich zu zeigen haben, wie das zu verstehen ist. Hier ist zunächst hervorzuheben, daß sich dieser Act des priesterlichen Zusammengebens keineswegs in allen Traurritualen des späteren Mittelalters findet. Er findet sich nur in sehr wenigen derselben. Daraus geht mit zweifelloser Evidenz hervor, daß dem Act des priesterlichen Zusammengebens keine nothwendige Bedeutung für den Vollzug der kirchlichen Trauung zukommen kann, daß das Wesen der kirchlichen Trauung unabhängig davon ist, ob das priesterliche Zusammengeben stattfindet oder nicht,

und daß also auch die kirchliche Trauung nicht dadurch entstanden sein kann, daß die Uebergabe der Braut in die Hand des Priesters übergegangen ist. Denn wie hätte sonst der Act des Zusammengebens durch den Priester in den meisten Traufritualen ganz fehlen können?

Der Schlüssel zum Verständniß der Entwickelung der kirchlichen Trauform seit dem Ende des 12. Jahrhunderts liegt in der Thatsache, das nach dem canonischen Eheschließungsrechte, durch welches in jener Zeit das deutsche Eheschließungsrecht verdrängt wurde, die Ehe durch die Erklärung des consensus de praesenti von Seiten der Eheschließenden geschlossen wird. Das eigentliche Wesen der kirchlichen Trauform, wie sie sich unter dem Einflusse des canonischen Eheschließungsrechts seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gestaltet hat, liegt darin, daß in irgendwelcher Form der eheschließende consensus de praesenti unter Mitbetheiligung des Priesters und in facie ecclesiae im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird.

Einen schlagenden Beweis dafür bietet das Trauritual der ältesten reformatorischen Kirchenordnung Schwedens, der Kirchenordnung des Olaus Petri vom Jahr 1529, dar.[23]) Das Formular beginnt mit einer Ermahnung an die Brautleute, welche der Geistliche wohl bei der Meldung der Brautleute an dieselben zu richten hatte. Diese Ermahnung schließt mit folgenden Worten: „Der Mann soll auch nicht zweifeln, daß Gott, wie er Adam die Eva zur Frau gab, so auch einem Manne seine besondere Frau und jeder Frau ihren besondern Mann gibt. Darum liegt ihnen beiden viel daran, daß sie Gott um ein solches Ehegemahl bitten, mit welchem sie in Eintracht und Liebe und Gottesfurcht leben können, so daß ihre Ehe in Gott nach dem Sinne Gottes und nicht nach Leichtfertigkeit der menschlichen Sinne beginnen möge, und also ihre Ehe ihnen zum gegenseitigen Glücke gereiche.“ „So nun,“ heißt es dann weiter, „solche Unterweisung gemacht und nach alter Sitte von der Kanzel verkündigt ist, daß die betreffenden Personen einen Ehebund

[23]) Dieses Trauritual ist mir in deutscher Uebersetzung durch die Güte des Herrn Oscar Kleberg in Lund mitgetheilt, dem ich dafür meinen Dank ausspreche.

schließen wollen, und sie vor die Kirchthür kommen, dann soll der Geistliche sie nach ihrem beiderseitigen Willen fragen, indem er zum Manne sagt: Ich frage dich N. N. zum ersten, zum zweiten und zum dritten Mal, ob du diese Person zu deiner Frau haben und sie in Lust und Leid lieben willst? Der Mann antwortet: Ja. Dann fragt der Geistliche ebenfalls sie, ob sie ihn zu ihrem Ehemann u. s. w. Ist das geschehen, so neigen sie die Köpfe zusammen, und der Priester spricht: Lasset uns beten. Gott der Vater, allmächtiger, ewiger Gott, der du Mann und Weib dazu geschaffen hast, daß sie zusammen ein Fleisch und Blut seien und nach deinem Segen wachsen und sich mehren und die Erde erfüllen, gib nun diesen deinen Dienern die Gnade, daß sie nun nach deinem Willen und deiner Fügung zusammenkommen, daß es dir, o heiliger Vater, zu Preis und Ehre und ihnen selbst zu Nutz und Frommen und zu ewiger Seligkeit gereichen möge, durch deinen lieben Sohn Jesum Christum, unsern Herrn. Amen. Dann nimmt der Priester den Ring und spricht: Lasset uns beten. O Gott, allmächtiger Vater, der du durch deine unbegreifliche Güte alles erschaffen hast, daß es dem Menschen zum Güten diene, wir rufen dich an, daß du geruhen mögest, dieser deiner Dienerin, welche diesen Ring zum Wahrzeichen ihrer Ehe tragen wird, deinen heiligen Segen † zu senden, daß sie unsträflich in dem heiligen Gesetze leben möge, wozu du sie berufen hast, durch deinen Sohn Jesum Christum unsern Herrn. Amen. Darauf nimmt der Bräutigam den Ring und sagt zur Braut: Ich N. nehme dich N. zu meiner Ehefrau, dich in Lust und Leid zu lieben, und zu einem Wahrzeichen gebe ich dir diesen Ring. Die Braut antwortet: Ich N. nehme dich N. zu meinem Ehegatten, dich in Lust und Leid zu lieben, und zu einem Wahrzeichen empfange ich von dir diesen Ring. Dann steckt der Bräutigam den Ring an ihre Hand, zuerst an den Zeigefinger, sodann an den längsten Finger und zuletzt an den folgenden Finger, und da bleibt der Ring. Indem er so den Ring ansteckt, spricht er: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Darauf spricht der Geistliche: Euch alle gute Christen, die ihr hier anwesend seid, nehme ich zu Zeugen dessen, was geschehen ist, euch er=

mahnend, daß ihr euch dessen erinnern möget. Weiter spricht der Geistliche: Lasset uns das heilige Evangelium hören, welches S. Marcus schreibt: Und die Pharisäer traten zu Jesu und fragten ihn, ob ein Mann sich scheiden möge von seinem Weibe? Er antwortete aber und sprach: Habet ihr nicht gelesen, daß von Anfang der Kreatur sie Gott geschaffen hat ein Männlein und ein Fräulein? und sprach: Darum wird der Mensch seinen Vater und seine Mutter lassen und seinem Weibe anhangen, und werden sein die zwei Ein Fleisch. Was denn Gott zusammengefüget hat, soll der Mensch nicht scheiden. Gott sei gelobt. Und so spricht der Geistliche zu ihnen: Gedenket dieser Worte Gottes und erinnert euch derselben genau und setzet darauf Glauben. Darauf spricht der Geistliche: Der Herr sei mit euch. Antwort: Und mit deinem Geiste. Lasset uns beten. O allmächtiger ewiger Gott, der du vom Manne gesagt hast, als du ihn zuerst geschaffen hattest, daß es nicht gut sei, daß er allein sei, und darum ihm auch das Weib schufst zu einer Gehülfin und sie so zusammenfügtest, daß die zwei sollen Ein Fleisch sein. Wir bitten dich, allmächtiger Vater, daß du mit deinem Heiligen Geiste erfüllen wollest diese deine Diener, welche du zum Ehebund zusammengefügt hast, daß sie ihn recht und unsträflich halten mögen, und lege deinen Segen auf sie, auf daß ihre Ehe mit der Frucht geschmückt werde, wozu du sie bestimmt hast, wie du mit Abraham, Isaac und Jacob gethan hast, und bewahre sie, o barmherziger Vater, vor der Versuchung des Teufels, wie du durch deinen Engel deinen Diener Tobias bewahrtest, daß sie nicht durch eine unreine Lust und Unkeuschheit betrogen werden, sondern daß sie mögen in einem aufrichtigen Glauben und einer einträchtigen Liebe bis zu einem guten Alter zusammenleben, dir zu Preis und Ehre durch deinen eingebornen Sohn Jesum Christum unsern Herrn, der da lebt und regiert mit dir in Ewigkeit. Amen. Wenn sie vor den Altar kommen, spricht der Geistliche: Gott Abrahams, Gott Isaacs und Gott Jacobs, gib deinen Heiligen Geist in das Herz dieser deiner Diener und erfülle sie mit allem geistlichen Segen, daß sie so leben mögen in ihrer Ehe, welche sie jetzt eingegangen sind, daß sie mit keiner Unreinigkeit dich erzürnen, der du die Ehe gestiftet hast, son-

dern vielmehr, wie die Ehe allen ehrlich und gut ist, daß sie auch ehrlich und gut darin zusammenleben mögen dir zu Ehre und Preis und ihnen selbst zu einer ewigen Seligkeit durch Jesum Christum unsern Herrn. Amen. Sodann beginnt die Messe u. s. w.“

Wir haben in diesem Trauritual des schwedischen Reformators ein kirchliches Trauritual vor uns. Die Eheschließung wird kirchlich, in facie ecclesiae und unter Mitwirkung des Priesters vollzogen. Die Beantwortung der Traufragen, welche der Geistliche im Anfange des Trauacts vor der Kirchthür an die Brautleute richtet, ist noch nicht die Erklärung des Ehewillens, durch welche die Ehe geschlossen wird. Durch die Bejahung der Traufragen sprechen die Brautleute nur die Absicht aus, durch den nachfolgenden Act die Ehe mit einander schließen zu wollen. In dem Gebet nach der Beantwortung der Traufragen werden die Brautleute als solche bezeichnet, welche vorhaben, die Ehe mit einander zu schließen. „Gib nun,“ heißt es da, „diesen deinen Dienern die Gnade, daß sie nun nach deinem heiligen Willen und deiner Fügung zusammenkommen.“ Nachdem der Geistliche durch Gebet den Eheschließungsact als einen Act, der vor und mit Gott vollzogen werden soll, eingeleitet und sodann weiter den Ring gesegnet hat, wird mit Subarrhation vermittelst des Rings durch Verlöbniß de praesenti die Ehe von Seiten der Brautleute im Namen des dreieinigen Gottes geschlossen. Dabei greift der Geistliche nicht mithandelnd ein. Auch die Worte: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes werden nicht von dem Geistlichen, sondern von dem Bräutigam gesprochen. Erst nachdem so der Eheschließungsact selbst von den Brautleuten vollzogen ist, nimmt der Geistliche die Anwesenden zu Zeugen „dessen, was geschehen ist,“ und verliest Marc. 10, 2—9, um die Brautleute auf die durch Gottes Gesetz festgestellte Unauflöslichkeit der Ehe hinzuweisen. Ein Z u s a m m e n g e b e n der B r a u t l e u t e durch den P r i e s t e r f i n d e t n i c h t S t a t t. Nichts destoweniger ist der Act vermöge des consensus de praesenti Copulationsact, Act der Schließung der Ehe, durch welchen das Band der Ehe hervorgebracht wird. Das findet in dem Ritual selbst den unzweideutigsten Ausdruck.

Während die Schließung der Ehe in dem Gebet vor der Benediction des Rings als etwas bezeichnet wird, daß erst eintreten soll, werden die Brautleute in den Gebeten nach der Vollziehung des Verlöbnisses de praesenti als solche bezeichnet, welche zur Ehe zusammengefügt sind, und es wird von ihrer Ehe gesprochen als einer solchen, „welche sie jetzt eingegangen sind.“ Und daß sich mit dieser Schließung der Ehe, obwohl das Zusammengeben der Brautleute durch den Priester ganz fehlt, dennoch die göttliche Zusammenfügung verbunden hat, kommt in dem Gebete nach dem eigentlichen Eheschließungsacte durch die Worte: „welche du zum Ehebunde zusammengefügt hast,“ zum bestimmten Ausdruck. Die göttliche Zusammenfügung verbindet sich mit dem Act der Eheschließung, weil das eheschließende Verlöbniß de praesenti im Namen des dreieinigen Gottes, also unter Anrufung des dreieinigen Gottes vollzogen wird.

Das Wesen der kirchlichen Trauung ist unabhängig davon, ob bei derselben die Zusammengebung durch den Priester stattfindet oder nicht. Werden bei der kirchlichen Trauung die Brautleute von dem Priester zusammengegeben oder zusammengesprochen, so ist in der so gestalteten kirchlichen Trauung nur eine der verschiedenen Formen zu sehen, welche die kirchliche Eheschließung, die ihre Substanz in dem im Namen des dreieinigen Gottes vollzogenen Verlöbnisse de praesenti hat, annehmen kann. Auch die kirchliche Trauung mit dem priesterlichen Zusammengeben ist von der Basis des Verlöbnisses de praesenti aus zu verstehen, durch welches nach dem Eheschließungsrechte, wie es sich seit dem Ende des 12. Jahrhunderts feststellte, die Ehe geschlossen wird.

Von der Basis des Verlöbnisses de praesenti aus erklärt sich die Trauform mit priesterlichem Zusammengeben in folgender Weise.

Wenn nach der Bulle Alexanders III. Licet praeter solitum der consensus de praesenti durch Worte, welche denselben ausdrücken, wie ego te accipio in meam (in meum), erklärt werden soll, so war damit nicht gefordert, daß gerade diese Worte gebraucht werden mußten, sondern es stand frei, auch andere Worte zu gebrauchen, welche den consensus de praesenti

ausdrücken.[24]) Und so treten denn auch in den Traurituallen des späteren Mittelalters sehr verschiedene Formen der Erklärung des consensus de praesenti entgegen.

Um die Grundlage für die Beurtheilung dieser verschiedenen Formen des consensus de praesenti zu haben, muß man genauer auf den Sinn der Worte achten, welche Alexander III. als die normativen hinstellte. Die Worte ego te accipio in meam (in meum) sind nämlich sehr passend gewählt, um auszudrücken, worauf es bei dem die Ehe schließenden Verlöbnisse de praesenti im Unterschiede von dem Verlöbnisse de futuro ankommt. Das accipere ist aus Matth. 1, 20 genommen. Da wird Joseph von dem Engel aufgefordert, die Maria, die ihm verlobt war, „zu sich zu nehmen." Im Unterschiede von der Verlobung wird der Act der Vollziehung der Ehe als der des Zusichnehmens der Braut bezeichnet. Dieses Zusichnehmen (die Heimholung der Braut), παραλαβεῖν im Urtexte, gibt die Vulgata durch accipere wieder. Eben dieses accipere ist in der Formel des Verlöbnisses de praesenti gemeint, und damit steht der Sinn derselben in aller Bestimmtheit fest. Es handelt sich bei dem Verlöbniß de praesenti darum, daß vermittelst der Ehewillenserklärung desselben im Unterschiede von dem auf zukünftige Ehe sich beziehenden Verlöbniß de futuro das Zusichnehmen geschehe, durch welches die Ehe zum präsenten Vollzuge kommt.[25])

Dem accipere aber, dem Zusichnehmen der Braut von Seiten des Bräutigams entspricht ein Sichgeben zur Ehe von Seiten der Braut, und umgekehrt. Der Bräutigam, der die Braut zu

---

[24]) In den Beschlüssen der Prager Synode vom Jahr 1355 heißt es c. 50: „Si inter virum et mulierem legitimus consensus interveniat de praesenti, ita quod unus alterum mutuo consensu verbis consuetis expresse recipiat, utroque dicente: Ego accipio te in meam, et ego te in meum, vel alia verba consensum exprimentia de praesenti, non liceat alteri ad alia vota transire."

[25]) Matth. 1, 18 wird derselbe Act der Ehevollziehung als Zusammenkommen bezeichnet: πρὶν ἢ συνελθεῖν, Vulgata: antequam convenirent. Luther übersetzt ungenau, aber dem Sinne nach richtig: ehe er sie heimholte. Vgl. das „zusammenkommen" im Trauritual des Olaus Petri.

sich nimmt zur Ehe, gibt sich zugleich als Ehemann der Braut. In der Urkunde über einen Ehecontract vom Jahr 1197 [26]) heißt es: ego Bernardus Comes Convenarum accipiens te Mariam in legitimam uxorem et me tradens tibi virum legitimum u. s. w. Die Brautleute, die sich einander zur Ehe nehmen, geben sich zugleich einander zur Ehe. Die Erklärung, daß sie sich einander zur Ehe geben, ist durchaus gleichbedeutend mit der Erklärung, daß sie sich einander zur Ehe nehmen. Wenn es in einem Trauritual von Limoges [27]) statt des je prens à femme et à épouse u. s. w. heißt: je Pierre N. donne à toi Jeanne N. mon corps en loyal mary, und: je Jeanne N. donne à toi Pierre N. mon corps en loyale femme, so steht damit nur eine dem Sinne nach durchaus gleiche Form des consensus de praesenti vor uns. [28])

Das Verlöbniß de praesenti ist der Act der Uebergabe, der traditio, in welchem sich die Brautleute einander zur Ehe vermittelst der Ehewillenserklärung de praesenti geben und nehmen.

Verhält es sich aber so, ist das Verlöbniß de praesenti, durch welches die Ehe geschlossen wird, ein Zusichnehmen oder Sichgeben, Sichtradiren zur Ehe vermittelst der Ehewillenserklärung, so kann der Act des eheschließenden Verlöbnisses de praesenti auch die Form annehmen, daß sich die Brautleute auf ihr Begehren durch einen Dritten zur Ehe zusammengeben lassen. Die Ehewillenserklärung der Brautleute nimmt dann die Form des Begehrens an, durch den Copulirenden zur Ehe zusammengegeben, zur Ehe verbunden zu werden, und das Begehren der Brautleute kommt durch das Zusammengeben, Zusammensprechen oder Zusammenfügen (conjungere) des Copulirenden zum präsen-

---

[26]) D'Achery, Spicilegium t. III, S. 558. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 85.

[27]) Martene, de ant. eccl. ritibus, tom. II., S. 378 ff. Die kirchl. Tr. S. 91.

[28]) So lautet auch nach der Summa Coloniensis (vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 93 f.) die Formel des consensus de praesenti: trado me tibi. „Cum in hoc pacto uterque dicat alteri: trado me tibi, si verba cum effectu accipiuntur, ex tunc caro utriusque alterius efficitur.“

ten Vollzuge. Die Ehewillenserklärung, wie sie sich da in dem Begehren ausspricht, von dem Copulirenden zur Ehe verbunden zu werden, hat den Sinn des consensus de praesenti, weil sie auf den präsenten Vollzug der Ehe durch den Copulationsact des Copulirenden gerichtet ist. So freilich hat sie diesen Sinn nicht für sich, abgesehen von dem Vollzuge der begehrten Copulation; sie bliebe unerfüllt und somit nichtig, wenn es nicht zu der begehrten Copulation käme, denn die Erklärung der Brautleute ist nur auf die Vollziehung der Ehe durch den Copulationsact gerichtet.[29])

Nach einem Trauritual von Amiens[30]) sprach der Priester, nachdem die Traufragen (Jean voulez-vous cette femme, qui a nom Marie par nom de baptesme, à femme et à épovse?) beantwortet waren: „Jean je vous donne Marie. Marie je vous donne Jean“, und dann weiter, indem er die Hände der Brautleute zusammenfügte: „In nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen.“ Das Begehren der Brautleute, zur Ehe einander gegeben zu werden, welches in dem Zusammengeben des Priesters seine Verwirklichung findet, ist der Sache nach durchaus gleichbedeutend damit, wenn die Brautleute sich selbst einander zur Ehe geben, indem sie das durch entsprechende Worte ausdrücken.

Die vollendetste Fassung hat diese Form des eheschließenden Verlöbnisses de praesenti darin gefunden, daß der Priester, wie es zuerst in dem dem 14. Jahrhunderte angehörenden Ritual von Rouen entgegentritt, nach Beantwortung der Traufragen die Brautleute mit den Worten: Et ego conjungo vos in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti. Amen“ zusammengibt, copulirt. Das conjungere, Verbinden, Zusammenfügen zur Ehe, ist der Sache nach identisch mit dem Zusammengeben zur Ehe. In einem Ehecontracte vom Jahr 1176 finden sich die Worte: „Ego Arnulfus — — dilectissima sponsa mea nomine Agnes

---

[29]) Von welcher Bedeutung das ist, hat man vor Augen, wenn man beachtet, daß diejenigen, welche die Trauung durch den Diener der Kirche begehren, damit aussprechen, daß sie nur zur Ehe verbunden sein wollen, wenn die Kirche die Eheschließung als eine dem Worte Gottes entsprechende für zulässig hält.

[30]) Martene a. a. O. S. 372 ff. Die kirchl. Tr. S. 92.

legali et firmo matrimonio te mihi conjungo etc.“[31]) Wir haben da eine Form des consensus de praesenti vor uns, welche ganz gleichbedeutend mit dem accipio te in meam ist. Wie hier das te mihi conjungo im gleichen Sinne mit dem ego te accipio oder trado me tibi steht, so ist auch das conjungere des Copulirenden der Sache noch identisch mit dem Zusammengeben desselben.

Es mag nun darauf, daß der Act der Eheschließung durch Verlöbniß de praesenti wieder die Form eines Zusammengegebenwerdens durch einen Dritten angenommen hat, die Sitte der deutschen Uebergabe der Braut, mit welcher das benedicirte Verlöbniß anfänglich verbunden war, nicht ohne Einfluß gewesen sein.[32]) Allein ein zu großes Gewicht darf man darauf nicht legen. Aus diesem Einflusse allein läßt sich jedenfalls die Form der Copulation durch einen Dritten nicht erklären, und es ist zur Erklärung derselben durchaus nicht nothwendig, auf jenen Einfluß zurückzugehen. Auch abgesehen von der

[31]) D'Achery a. a. O. S. 5541 f. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 86.

[32]) Dafür scheint z. B. der Umstand zu sprechen, daß in dem Trauritual von Rouen der priesterliche Trauact als Geben der Braut an den Mann durch den Priester bezeichnet wird. Es heißt da: „det eam marito“ und „tunc sacerdos det eam viro“. Die von der deutschen Trauung hergenommene Bezeichnung ist auf die neue an die Stelle derselben getretene Trauform übertragen, obwohl sie auf dieselbe eigentlich nicht paßt, da es sich bei derselben um das Zusammengeben der Brautleute zur Ehe, um die Copulation der Brautleute, aber nicht blos um die Uebergabe der Braut an den Bräutigam zur Vollziehung der Ehe, wie bei dem Trauact des deutschen Rechts handelt. Daß nichts destoweniger die neue ganz anders begründete und ganz anders gestaltete Trauform unter den Gesichtspunkt der Uebergabe der Braut an den Mann gestellt wird, beweist, daß auch nach dem Untergange des deutschen Eheschließungsrechts und seines Trauacts die in demselben wurzelnden Vorstellungen im Volksbewußtsein noch fortwirken. Das Volksbewußtsein findet die Uebergabe der Braut an den Mann in dem priesterlichen Zusammengeben wieder, was um so erklärlicher erscheinen muß, da ja auch das Verlöbniß de praesenti, wie wir gesehen haben, in der That ein Act der traditio, der gegenseitigen Uebergabe der Brautleute an einander zur Ehe ist, und andererseits die deutsche Uebergabe der Braut an den Mann den Willen der Braut, sich dem Manne als Ehefrau zu geben, sowie den Willen des Bräutigams, sich der Braut als Ehemann zu geben, thatsächlich in sich schloß.

deutschen traditio der Braut liegt es in der Natur der Sache begründet, daß der Act der Eheschließung die Form des Zusammengegebenwerdens oder des Sichzusammengebenlassens annimmt. So ist es bereits bei dem Trauact im Buche Tobiae der Fall, welcher von so entscheidendem Einflusse auf die Gestaltung des kirchlichen Eheschließungsacts gewesen ist. Auch da „gibt" Raguel die Tochter dem Manne zur Ehe. Auch das bei der Vermählung der Judith mit dem König Ethelwulf im Jahre 856 gebrauchte benedicirte Verlöbniß bietet bereits die Form des Zusammengesprochenwerdens der Brautleute durch den Priester dar. Despondeo te u. s. w. lauten da bereits die Worte des das Verlöbniß vollziehenden Priesters an die Braut. Und doch hatte da zweifellos die Uebergabe der Braut nach deutschem Rechte bereits stattgefunden. Das Verloben der Brautleute durch den Priester ist da nicht irgendwie an die Stelle der datio der Braut durch den Vormund getreten.[33]) Als ein Act der datio oder traditio zur Ehe war von Anfang an, wie wir sahen, das die Ehe schließende Verlöbniß de praesenti gedacht, so daß sich das Sichgeben desselben auch ohne Rücksicht auf die deutsche Uebergabe der Braut leicht zu einem Sicheinandergebenlassen gestalten konnte. Man darf auch nicht übersehen, daß das Zusammengeben der Brautleute zur Ehe, wie es in den Trauritualen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts auftritt, unmittelbar gar nicht aus der deutschen Uebergabe der Braut entstanden sein kann. Die deutsche traditio der Braut ist, wie sie auf dem deutschen Vormundschaftsrechte beruht, lediglich die Uebergabe der Braut aus der Gewalt des Vormunds in die Gewalt des Mannes zur Vollziehung der Ehe. Eine Uebergabe des Mannes an die Frau ist schlechthin ausgeschlossen. Das Zusammengeben der Traurituale des späteren Mittelalters, welches ebenso ein Geben des Mannes an die Braut, wie der Braut an den Mann ist, hat erst auf dem Boden des Verlöb-

[33]) Die Formel ego despondeo statt ego conjungo kommt auch unter den von Martene mitgetheilten Trauformeln des späteren Mittelalters vor, was nicht auffallen kann, da es sich bei der Trauung, wie sie sich im Mittelalter gestaltet hat, um ein Verlöbniß, nämlich um das die Ehe vollziehende Verlöbniß de praesenti handelt.

nisses de praesenti entstehen können, durch welches sich die Brautleute einander zur Ehe geben, ehelich mit einander verbinden. Ebenso läßt sich die Fassung der Copulationsworte ego vos conjungo u. s. w. nicht auf den Einfluß der deutschen Uebergabe der Braut zurückführen. Der Vormund der Braut überliefert nach dem deutschen Rechte die Braut dem Manne zur Ehe, aber er hat nicht die Gewalt, Bräutigam und Braut mit einander zu verbinden. Jene Fassung der priesterlichen Copulationsworte weist vielmehr auf das ipse vos conjungat der dem Buch Tobiae entnommenen Benedictionsformel beim benedicirten Verlöbniß und auf das quod Deus conjunxit Matth. 19, 6 zurück.[34])

Auch die Gestalt, welche die Laientrauung seit dem Ende des 12. Jahrhunderts angenommen hat, erklärt sich nicht aus der deutschen Uebergabe der Braut durch den Vormund. Auch die Laientrauung des späteren Mittelalters, bei welcher ebenfalls das Zusammengeben der Brautleute stattfand, weist ihrer Entstehung nach, wie ja auch die Traufragen bei der Laientrauung deutlich zeigen, auf die kirchliche Trauung, auf den consensus de praesenti des canonischen Rechts zurück. Wo Laientrauung im späteren Mittelalter stattfindet, beabsichtigt man eine nach dem geltenden Eheschließungsrechte, also nach dem canonischen Eheschließungsrechte gültige Ehe zu schließen. Die Laientrauung des späteren Mittelalters stützt sich darauf, daß nach dem canonischen Rechte des Mittelalters eine gültige Ehe durch den consensus de praesenti geschlossen werden konnte, auch wenn derselbe nicht in facie ecclesiae und nicht unter Mitbetheiligung der Kirche durch den Priester vollzogen wurde. Die Laientrauung des späteren Mittelalters hat wie die kirchliche Trauung ihre Substanz in dem von dem canonischen Rechte festgestellten Verlöbniß de praesenti. Sie ist nichts als eine Nachbildung des kirchlichen Trauungsacts, wie sich derselbe auf dem Grunde des canonischen Eheschließungsrechts seit dem Ende des 12. Jahrhunderts gestaltet hat.[35])

[34]) Die kirchl. Tr. S. 93 ff.

[35]) Hierdurch erledigt sich ein Einwurf Sohms. Ich hatte (Die kirchl. Tr. S. 111) hinsichtlich der Trauformel Luthers die Vermuthung aus-

Durch die gegebene geschichtliche Erklärung des priesterlichen Copulationsacts ist zugleich Sinn und Bedeutung desselben festgestellt.

Auf dem Grunde des Eheschließungsrechts, unter dessen Einflusse im Mittelalter die Trauform mit priesterlicher Copulation entstanden ist, war die Copulation durch einen Dritten nicht nothwendig gefordert. Die Ehe konnte auch ohne dieselbe

gesprochen, daß die Form des Zusammensprechens statt der Form ego vos conjungo, mit welcher sie dem Sinne nach gleichbedeutend ist und auch in verschiedenen Kirchenordnungen der Reformationszeit bereits vertauscht worden ist, der Laientrauung des späteren Mittelalters in Deutschland angehört zu haben scheine. Dem tritt Sohm bei (a. a. O. S. 29), meint nun aber, daraus gehe hervor, daß Luthers Trauformel mit dem alten kirchlichen Deus vos conjungat überhaupt keinen geschichtlichen Zusammenhang gehabt habe, daß Luther seine Trauform nicht nach dem Vorbilde der mittelalterlichen kirchlichen Trauung, sondern nach dem Vorbilde der Laientrauung gestaltet habe. Wenn Luther auch, was mir noch immer aus verschiedenen Gründen als das Wahrscheinliche gilt, nach dem Vorbilde der Laientrauung seine Trauform gebildet hat, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Laientrauung des späteren Mittelalters selbst unter dem Einflusse der Bestimmungen des canonischen Rechts über die eheschließende Bedeutung des consensus de praesenti und nach dem Muster des auf dem Grunde dieser Bestimmungen sich bildenden kirchlichen Trauacts entstanden ist. Man darf die Laientrauung des späteren Mittelalters nicht mit der alten deutschen Uebergabe der Braut identificiren. Erst auf dem Grunde des canonischen consensus de praesenti ist die Schließung der Ehe durch „Zusammensprechen" entstanden. Wenn Sohm (a. a. O. S. 12) über die Aenderung des Eheschließungsrechts, welche sich etwa vom Jahre 1200 an vollzog, sagt, die alte Kraft der Familiengewalt erscheine als gebrochen, auf dem Gebiete des Eheschließungsrechts äußere sich diese Thatsache in dem Erwachen des Consensprincips, so läßt er dabei die entscheidende Thatsache unbeachtet, daß das Consensprincip durch die Kirche, durch das canonische Eheschließungsrecht zur Geltung gebracht worden ist, und daß der bezeichnete Entwickelungsproceß des Eheschließungsrechts nicht als ein auf dem Boden des deutschen Eheschließungsrechts sich vollziehender zu begreifen ist. Von früh an hat die Kirche das Consensprincip im Gebiete des deutschen Rechts zur Geltung zu bringen gesucht. Dazu diente auch die Verbindung des benedicirten Verlöbnisses mit der deutschen traditio der Braut.

durch den Consens der Brautleute, nämlich den consensus de praesenti geschlossen werden. Auch die kirchliche Gestaltung des Eheschließungsacts, die kirchliche Trauung, forderte nicht nothwendig die Copulation durch den Priester. Alles, worauf es bei der kirchlichen Trauung ankommt, findet seine Erfüllung, wenn die Ehe durch bloße Consenserklärung in facie ecclesiae und unter priesterlicher Benediction im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird. Hat aber der Trauact die Form der Copulation durch einen Dritten angenommen, so kommt durch die Handlung des Copulirenden die Schließung der Ehe zu Stande, wird durch die Handlung des Copulirenden die copula der Ehe hervorgebracht. Es ist dann nicht etwa so, wie vielfach angenommen wird, als ob durch die Erklärung des Ehewillens vermittelst der Beantwortung der Traufragen von Seiten der Brautleute die Ehe geschlossen würde und zu diesem Eheschließungsacte die Copulation als ein anderer Act mit nderer und eigenthümlicher Bedeutung hinzutrete. Die Erklärung der Brautleute, welche copulirt zu werden begehren, und die Copulation sind vielmehr die beiden Theile des einigen Acts der Eheschließung. Durch die Copulation geschieht, was durch die vorhergehende Beantwortung der Traufragen verlangt wird. Die Ehewillenserklärung, die in der Beantwortung der Traufragen zum Ausdruck kommt, bildet, wie oben gezeigt ist, nicht für sich ohne die nachfolgende Copulation den eheschließenden consensus de praesenti; die Ehewillenserklärung kommt da als consensus de praesenti nur in dem Begehren zum Ausdruck, durch den Copulirenden zur Ehe verbunden zu werden, welches Begehren unerfüllt bliebe, wenn es durch die nachfolgende Copulation seine Erfüllung nicht fände und so die beabsichtigte Schließung der Ehe durch die begehrte Copulation nicht zum Vollzuge käme.

So verhält es sich auch mit Luthers Trauformel. Es steht im Widerspruche mit dem Wortlaut derselben, wenn behauptet wird, den zusammensprechenden Worten des Geistlichen komme eine blos declaratorische Bedeutung zu, während die Schließung der Ehe selbst bereits durch die vorhergehenden Acte zum Vollzuge gekommen sei. Nach den zusammensprechenden Worten

selbst in Luthers Trauformel sind die Brautleute beim Beginn derselben noch Solche, welche „einander zur Ehe begehren", „conjugio volunt copulari". Dem entspricht die Fassung der Traufragen: „Willst du N. zum ehelichen Gemahl haben?" „Cupisne N. tibi jungi matrimonio?" Durch die Zusammensprechung werden die Brautleute erst, wie ihr Begehr, ihr Wunsch ist, im Namen des dreieinigen Gottes ehelich verbunden. Die „pronunciatio", zu welcher die Zusammensprechung gestaltet ist, ist nicht eine blos declaratorische, welche nur ausspräche, was bereits geschehen ist; durch sie wird bewirkt, was sie erklärt. Die Worte ideo jam eos pronuntio conjunges sind zu übersetzen: so erkläre ich sie zu Eheleuten. Das wird auch durch den deutschen Text bewiesen. Denn die entsprechenden Worte des deutschen Textes: „so spreche ich sie ehelich zusammen" lassen die blos declaratorische Deutung nicht zu. Dagegen aber spricht nicht, daß die zusammensprechenden Worte des Geistlichen an die ganze Gemeinde gerichtet werden sollen. Die Brautleute wollen ja öffentlich vor der Gemeinde ehelich verbunden werden. In andern auf Luthers Trauform ruhenden Trauritualen der reformatorischen Kirchenordnungen sind die zusammensprechenden Worte an die Brautleute gerichtet, und ist weiter aus dem Zusammensprechen ein Zusammengeben und Verbinden geworden. Es kann aber, da im Uebrigen der Trauact derselbe geblieben ist, durch diesen Wechsel der Worte kein Unterschied in der Sache begründet sein, und so geht auch aus dem Parallelismus solcher Trauformeln mit der Trauformel Luthers hervor, daß die zusammensprechenden Worte der letzteren keineswegs eine blos declaratorische Bedeutung haben.

Wenn übrigens der Diener der Kirche die Brautleute auf ihr Begehren copulirt, zur Ehe zusammenfügt, so thut er das nicht, weil die kirchliche Gewalt eine besondere Macht einschlösse, die Ehen zusammenzufügen, auch nicht, weil die Kirche und das kirchliche Amt einen besonderen Auftrag von Gott erhalten hätten, die Ehen der Christen zu schließen. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Bei der Laientrauung des späteren Mittelalters wurde durch die Handlung des copulirenden Laien die Ehe ebenso gewiß gewirkt, wie durch die Copulation des

Priesters. Wenn der Priester im Namen des dreieinigen Gottes copulirt, so heißt das nicht, daß er es im Auftrage Gottes, in einer ihm von Gott gegebenen besondern Vollmacht thut. Es heißt vielmehr, daß er es unter Anrufung des dreieinigen Gottes thut, wodurch die Mitwirkung desselben zu dem, was er thut, erlangt wird. Wie sollte wohl die Kirche einen Auftrag Gottes, eine ihr von Gott verliehene besondere Vollmacht zum Zusammenfügen der Ehen der Christen nachzuweisen im Stande sein? Die Macht des Dieners der Kirche zur Schließung der Ehe beruht lediglich auf dem Willen der Brautleute, welche auf diese Weise die Ehe schließen wollen. Der Diener der Kirche, welcher auf Begehren der Brautleute copulirt, wird zum Eheschließungsmittel derselben. Durch ihn, durch seinen Dienst als Copulator schließen die Brautleute mit einander die Ehe. Eins der ältesten Zeugnisse der Laientrauung in der Weise des späteren Mittelalters liegt in dem Berichte der Chronik des Lambertus Parvus über die Vermählung des Kaisers Otto IV. mit Marie, Tochter des Herzogs von Brabant, vor, welche am Pfingstmontag des Jahres 1214 stattfand.[36]) Weil der Kaiser sich im Banne befand, war bei seiner Vermählung die priesterliche Trauung ausgeschlossen; die Copulation wurde durch einen Laien, den Grafen Wilhelm von Holland, vollzogen. Der Bericht über die Verlobung und über die Heirath lautet so: „Praedictus vero Otto cum duce Brabantino de matrimonio filiae suae tractavit et confirmavit, quam parvulam in expeditione Aquensi desponsavit, et secum coronavit, sicut in praecedentibus annis lector invenire poteris. In vigilia Pentecostes dux cum filia sua Maria Trajectum venit, quam praedictus Otto in secunda feria Pentecostes desponsavit, non per episcopum vel per sacerdotem, sed per Wilhelmum Hollandiae comitem, quam statim Aquis deduxit et ibi nuptias suas celebravit." Der Kaiser wird als derjenige bezeichnet, welcher sich die Braut verlobt, durch Verlöbniß de praesenti vermählt, „quam — desponsavit."

---

[36]) Martene u. Durand, amplissima coll. t. V, S. 51. Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten, Bd. 6, Th. 2, S. 60.

Er thut es aber durch den Copulirenden, welcher das Mittel zur Vollziehung seines Ehewillens wird, „non per episcopum vel per sacerdotem, sed per Wilhelmum“ u. s. w.

Wer freilich auf Begehren der Eheschließenden als Copulator dienendes Mittel derselben bei der Schließung ihrer Ehe wird, tritt dadurch zugleich mit der eigenen Verantwortung und Autorität für die Legitimität der Eheschließung ein. Darin liegt die Bedeutung, welche die Copulation durch einen Dritten für die Eheschließenden hat.[37] Copulirt der Diener der Kirche, so tritt die Kirche mit ihrer Autorität für die Legitimität der Ehe ein, wie ja denn die Copulation von dem Diener als Repräsentanten der Kirche begehrt wird, und der Diener der Kirche nur copuliren darf, wenn die zu schließende Ehe den Normen der Kirche über die Eheschließung entspricht. Es ist jedoch zu bemerken, daß aus dem bezeichneten Gesichtspunkte bei der kirchlichen Trauung die Copulation durch den Priester weniger gefordert erscheint. Der Diener der Kirche tritt mit seiner Verantwortung und Autorität für die Schließung der Ehe ein, sobald dieselbe nur irgendwie unter seiner Mitwirkung vollzogen wird, auch wenn sich seine Mitwirkung auf die Benedictionsgebete und auf die Leitung des Acts als eines solchen, der vor Gott und vor der Kirche vollzogen wird, beschränkt. Daß es so ist, beweist das Trauformular des Olaus Petri, welches in dieser Hinsicht nichts vermissen läßt, obwohl demselben die Copulation durch den Diener der Kirche fremd ist. Bei der Laientrauung war die Copulation durch den Dritten viel noth-

[37]) „Indem die Brautleute sich an den Dritten um Vollziehung der Trauhandlung wenden, begehren sie von ihm, daß er die Verantwortlichkeit für diesen entscheidenden Act von ihren Schultern ab und auf die seinen übernehme. Aus diesem Grunde wenden sie sich mit der Bitte um Trauung an den Träger einer höheren Autorität. Wenn ein Laie gewählt wird, so pflegt es eine irgendwie hervorragende, vornehme Persönlichkeit zu sein. In den Dichtungen des Mittelalters ist vor Allem der König oder Kaiser als trauender Laie den ritterlichen Helden genehm. Es ist eine Macht über dem Ehepaar, welche zur Vornahme der Trauung herangezogen wird, um durch ihre Autorisation und Genehmigung der jungen Ehe den vollen Rechtsschutz nach außen und zugleich die volle moralische Selbstgewißheit zu verschaffen.“ Sohm a. a. O. S. 15.

wendiger, wenn die Schließung der Ehe unter die Verantwortung und Autorität desselben gestellt werden sollte, denn bei der Laientrauung war die Mitwirkung des Dritten schwerer zu formiren, wenn er nicht als Copulator an dem Eheschließungsacte betheiligt wurde. Darin liegt wohl der Grund davon, daß, wie aus den mittelalterlichen Dichtungen hervorgeht, bei der Laientrauung des späteren Mittelalters die Copulation durch den Dritten von Anfang an viel allgemeiner war, als bei der kirchlichen Trauung.

Daß die Trauform mit priesterlicher Copulation die vollkommenste für die christliche Eheschließung ist, ist durch etwas anderes begründet.

Wie wir sahen, ist allerdings die Copulation durch den Geistlichen nicht dazu nothwendig, daß der menschliche Eheschließungsact mit der göttlichen Zusammenfügung verknüpft wird. Das wird vielmehr dadurch begründet, daß der Eheschließungsact, wie immer derselbe auch gestaltet sein mag, im Namen des dreieinigen Gottes vollzogen wird. Auch dann, wenn die Brautleute, wie nach dem Formular des Olaus Petri, ohne priesterlichen Copulationsact durch Erklärung des Eheconsenses unter Anrufung des dreieinigen Gottes die Ehe schließen, verbindet sich mit ihrem eheschließenden Thun das Thun Gottes, das sie zur Ehe zusammenfügt. Aber wenn der Diener der Kirche, welcher seinem Amte nach Diener Gottes an der Gemeinde ist, die Brautleute auf Begehren derselben unter Anrufung Gottes zur Ehe verbindet, so verbindet sich in Folge dieser Anrufung das die Ehe zusammenfügende Thun Gottes mit dem Thun seines Dieners. Durch die Anrufung Gottes wird die Copulationshandlung des Dieners Gottes zu dem Mittel, durch welches sich die göttliche Zusammenfügung der Ehe vollzieht. Durch seinen Diener fügt Gott die Brautleute auf ihr Begehren zur Ehe zusammen. So aber hat sich nun in der Form, die dem Eheschließungsacte gegeben ist, viel bestimmter die menschliche Eheschließungshandlung der göttlichen Zusammenfügung untergeordnet. In der Gestaltung des Eheschließungsacts ist es in der bestimmtesten Weise zum Ausdruck gekommen, daß die Brautleute, wenn sie die Ehe schließen, von Gott zur

Ehe zusammengefügt werden wollen. Die Schließung der Ehe ist auch formell zum Zusammengefügtwerden der Ehe durch Gott geworden. Ist somit auch die Trauform mit priesterlicher Copulation nicht nothwendig, damit der menschliche Eheschließungsact in Verbindung mit der göttlichen Zusammenfügung der Ehe gesetzt wird, so ist sie doch diejenige Form, in welcher die Verbindung der göttlichen Zusammenfügung mit dem menschlichen Eheschließungsacte, welche durch die Anrufung Gottes erlangt wird, zugleich den vollendetsten Ausdruck gefunden hat.[38])

Daß die kirchliche Trauung, wie im Obigen nachgewiesen ist, ihrem eigentlichen Wesen nach die Schließung der Ehe vor und mit Gott ist, findet seine weitere Bestätigung in dem Um-

[38]) Die alten Theologen und Kirchenrechtslehrer sehen in der Copulation durch den Diener Gottes eine Nachbildung der Zusammenfügung des ersten Menschenpaars zur Ehe durch Gott. Ihre Fassung ist, wie besonders bei Carpzov hervortritt, eine zu unvermittelte und unbedingte. Aber auch nach ihnen vollzieht sich durch die Copulation die Eheschließung, indem sich die Brautleute durch den Diener im Namen Gottes zur Ehe geben lassen, um von Gott zur Ehe zusammengefügt zu werden. „Adamus", sagt Gerhard de conjug. § 475, „nequaquam beluino impetu sponsam suam rapuit, sed eam sibi adductam ex Dei manibus accepit, Gen. 2, v. 22, in quo certam normam et regulam conjugii pie inchoandi sibi praescriptam esse sponsus cogitet ac ex manibus ministri, utpote legati Dei et oeconomi domus divinae sponsam suam exspectet, certo statuens, ipsum Deum per ministrum adhuc pios conjuges invicem conjungere et ipsorum conjugio benedicere." Carpzov, jurispr. consistor. lib. III, def. 142, n. 10 ff.: „Quis non enim in tanti momenti negotio, quale est conjugium, primaevum, antiquissimum, et ab ipsomet Deo institutum sequeretur ritum, de quo docet sacra historia, quod cum Eva e costa Adami exstructa erat, Adam non suo arbitrio eam sibi sumserit in uxorem, sed Deus Evam adduxit ad Adamum, ipsamque ei in uxorem sociavit, ac utrique benedixit, Gen. 2, v. 22 et c. 1, v. 27. A quo ritu eo minus recedendum, quia in Novo Testamento Christus Salvator causam indissolubilitatis conjugii in illo maxime fundat, inquiens: Quos deus conjunxit, homo non separet, Matth. 19, v. 6. Cum vero hodie immediate ejusmodi conjunctio divina deficiat, intermedia saltem sacerdotum opera ut fiat, necesse est. Brochmand in art. de conjug. c. 4, quaest. 52, pag. 6015 in fine."

stande, daß sich für die kirchliche Trauung kein haltbarer Sinn ausfindig machen läßt, wenn man ihr die eheschließende Bedeutung abspricht.

Sohm und von Scheurl vertreten die Ansicht, daß die kirchliche Trauung ursprünglich und ihrem eigenen Wesen nach eine eheschließende Bedeutung gar nicht gehabt habe. Sie unterscheiden nämlich hinsichtlich der kirchlichen Trauung, wie sie sich im späteren Mittelalter ausgebildet hat, die Eheschließung durch desponsatio de praesenti und die Trauung durch den Priester als zwei verschiedene Acte mit verschiedener Bedeutung.[39]) Erst seit dem 17. Jahrhundert sei der Trauung eheschließende Bedeutung neben dem consensus de praesenti beigelegt worden. Wenn daher jetzt der kirchlichen Trauung die eheschließende Bedeutung wieder genommen sei, so stehe sie nur wieder in ihrer ursprünglichen Bedeutung da, mit welcher sie auf die Eheschließung gefolgt sei, und es liege also auch kein Grund vor, an dem kirchlichen Trauacte, welcher sich gebildet habe, ehe ihm eheschließende Bedeutung zukam, etwas zu ändern, wenn er jetzt wieder, wie es auch ursprünglich der Fall gewesen sei, die geschlossene Ehe zur Voraussetzung habe. Diese von Sohm und von v. Scheurl vertretene Ansicht verkennt, daß das Zusammengeben oder Zusammensprechen des Copulirenden, wo es Aufnahme in die Form des Eheschließungsacts gefunden hat, nicht als ein anderer Act mit anderer, selbständiger Bedeutung zu der eheschließenden desponsatio de praesenti hinzutritt, sondern Vollzug der durch die Beantwortung der Traufragen von Seiten der Brautleute begehrten Copulation ist, daß also durch dasselbe die Schließung der Ehe bewirkt, die copula der Ehe hervorgebracht wird, da der eheschließende consensus de praesenti in dieser Form der kirchlichen Trauung nur als das Begehren der Brautleute, durch den Priester copulirt, d. h. zur Ehe verbunden zu werden, zum Ausdruck kommt. Diese Ansicht verkennt ferner, daß es sich bei der Veränderung des protestantischen Eheschließungsrechts im 17. Jahrhunderte, auf welche

[39]) Sohm a. a. O. S. 24 u. 25. von Scheurl a. a. O. S. 141 ff. u. 151 ff.

Bezug genommen wird, nicht darum gehandelt hat, daß einem Theile der kirchlichen Trauung im Unterschiede von einem andern, nämlich der Copulation des Priesters im Unterschiede von der vor ihm ausgesprochenen Ehewillenserklärung eine eheschließende Bedeutung beigelegt wurde, die sie früher nicht besessen, sondern darum, daß, während bis dahin auch durch nichtkirchlichen Vollzug der eheschließenden Ehewillenserklärung die Ehe rechtsgültig begründet werden konnte, nun die eheschließende Kraft ausschließlich der kirchlichen Eheschließung beigelegt wurde, welche allerdings auf Grund des Trauformulars Luthers meist, aber keineswegs überall, die Form der Copulation durch den Geistlichen angenommen hatte. Daß aber diese Ansicht eine falsche ist, geht nun weiter auch daraus hervor, daß Sohm und v. Scheurl der kirchlichen Trauung, nachdem sie dieselbe als einen andern Act von dem Acte der Eheschließung unterschieden haben, keinen haltbaren Sinn zuzuschreiben im Stande sind.

Nach von Scheurl kann die Copulationshandlung des Priesters nicht irgend etwas im eigentlichen Sinne bewirken sollen. Sie soll ein lediglich declaratorischer oder darstellender Act sein. Handlung und Worte des Priesters, wenn er die Brautleute zusammengibt mit den Worten: ego vos conjungo in nomine Patris u. s. w., sollen die göttliche Zusammenfügung nur darstellen und die Eheschließenden derselben mittelst solcher feierlichen Bezeugung vergewissern. „Es soll ihnen damit bei dem Eintritt in den Ehestand zu Gemüthe geführt werden: Ihr habt die Ehe geschlossen; aber weil eure Verbindung Ehe ist, ist es nicht euer Wille, sondern Gottes Wille, der euch in dieser Verbindung Eins macht. Darum steht sie unter Gottes besonderen Geboten und Verheißungen."[40]) Dieser Deutung des Trauacts gegenüber muß zunächst gesagt werden, daß, wenn sie richtig wäre, dann der Trauact durchaus überflüssig sein würde. Denn dazu, den Eheschließenden zu Gemüthe zu führen, daß die geschlossene Ehe als Ehe göttliche Zusammenfügung ist und deshalb unter Gottes besonderen Geboten und Verheißungen steht, bedarf es eines Trauacts gar nicht; dazu würde die Wort-

---

[40]) A. a. O. S. 114 f.

verwaltung, welche sich mit der Segnung der geschlossenen Ehe verbände, das allein geeignete Mittel sein. Weiter aber ist zu sagen, daß es sich gar nicht denken läßt, wie die Copulationshandlung, die der Geistliche im Namen des dreieinigen Gottes vollzieht, ein blos darstellender, blos declaratorischer Act soll sein können. Thut der Geistliche etwas unter Anrufung Gottes — und er thut wirklich etwas, er copulirt die Brautleute, verbindet sie zur Ehe unter Anrufung Gottes —, so kann das nur den Sinn haben, daß er unter der erbetenen und dadurch erlangten Mitwirkung Gottes thut, was er thut; niemals aber kann er dadurch ein bereits früher geschehenes Thun Gottes oder gar nur einen Willen Gottes darstellen. Und was sollte wohl bei der Laientrauung des späteren Mittelalters der Copulator durch seine Handlung und Worte declarirt oder dargestellt haben? Sohm sagt:[41]) „Diese Auffassung der Trauung als blos declaratorischer Verkündigung des Wortes Gottes über die Ehe wird aber nicht blos durch die gesammte geschichtliche Entwickelung, sondern eben so unmittelbar durch die Form der Copulation selbst wiederlegt. Indem der Geistliche die Eheleute zur Ehe „zusammenspricht.", sagen seine Worte selbst aus, daß er ihnen etwas gibt, das sie bisher noch nicht besessen."

Mit Recht macht Sohm geltend[42]), die kirchliche Handlung, wenn sie noch ferner eine kirchliche Trauung sein solle, dürfe nicht darauf verzichten, außer den geistlichen Gütern, welche mit der Verkündigung des göttlichen Worts durch den Geistlichen sich verbinden, auch einen irdischen, thatsächlichen, äußerlichen Inhalt und Erfolg mit sich zu führen. „Die Frage," sagt er, „lautet: Kann die kirchliche Handlung nach dem Civilact außer einer religiösen Handlung auch eine weltliche Trauungshandlung sein?" In der That, es muß zuerst feststehen, was der Copulationsact als Bestandtheil des menschlichen Eheschließungsvorgangs ist und bedeutet, wenn soll erkannt werden können, welchen Sinn es hat, daß dieser Act bei der Schließung der Ehe von dem Geistlichen im Namen Gottes vollzogen wird.

---

[41]) A. a. O. S. 39.
[42]) Ebendaselbst.

Indeß auch Sohm ist nun nicht im Stande, für die Trauung, die er von dem Eheschließungsacte geschieden hat, einen haltbaren und begründeten Inhalt wirklich zu gewinnen. Seine Sätze über diesen Punkt sind nach seiner letzten Schrift die folgenden.[43]) Die Wirkung des Civilacts vor dem Standesbeamten ist, wie Sohm geltend macht, die Entstehung der rechtlich vollkommenen Ehe. Nicht blos das Band der Ehe werde durch diesen Vorgang vor Gott und der Welt geschlossen, auch das präsente Recht des ehelichen Zusammenlebens mit allen seinen Wirkungen gehe aus demselben hervor. Dennoch, obwohl das Band der Ehe durch den Civilact zugleich als menschliche und als göttliche Zusammenfügung geschlossen sei, so könne doch die Rechtswirkung des ehelichen Bandes, das Recht des ehelichen Gemeinlebens zwar nach weltlichem Rechte sofort, nach christlich-kirchlicher Ordnung aber nicht sofort ausgeübt werden. Christliche Zucht und Sitte, wie sie durch jahrhundertelange Uebung in unserm Volke festgewurzelt und wie sie durch die Bedürfnisse christlichen Gemeinlebens von selber gegeben sei, fordere, daß der Ausübung dieses Rechtes noch erst die kirchliche Handlung vorhergehe. Die evangelische Kirche erkenne die rechtliche und göttliche Verbindung durch den Civilact an, aber sie fordere von ihren Gliedern, daß das eheliche Zusammenleben trotzdem erst nach der kirchlichen Handlung beginne, und sie wirke mit ihren Mitteln der Zucht dahin, daß diese ihre Anforderung von ihren Gliedern respectirt werde. Die Ausübung der ehelichen Gemeinschaft vor der kirchlichen Handlung sei nach bürgerlichem Recht Recht, nach kirchlichem Recht Unrecht. Denn die Kirche gebe ihren Gliedern nicht blos die Möglichkeit der kirchlichen Feier, sondern verpflichte sie, und zwinge sie mit den Mitteln kirchlicher Ordnung, vor dem Beginn des Zusammenlebens die kirchliche Handlung zu vollziehen. Die kirchliche Trauung erst gewähre kirchenordnungsmäßig die Befugniß zu ehelicher Gemeinschaft. So habe sie nicht blos gottesdienstliche, sondern äußerliche, juristische (kirchendisciplinare) Bedeutung. Die kirchliche Handlung bedeute die Gewährung ehelichen Gemein-

---

[43]) S. 41 ff.

lebens. „Wir können uns kürzer dahin ausdrücken, daß die kirchliche Handlung gerade den Inhalt der Trauungshandlung hat und haben will. Sie ist und will sein die Uebergabe der Braut an den Bräutigam und des Bräutigams an die Braut zum Beginn des ehelichen Lebens.“ Indem die Kirche, so wird zuletzt mit neuer unerwarteter Wendung des Gedankens hinzugefügt, die Brautleute vergewissere, daß ihre Ehe dem Worte Gottes gemäß sei, und indem sie das Wort Gottes über die Ehe der von ihnen eingegangenen Ehe spende, gebe sie zugleich die Eheleute sich gegenseitig zur Ehe, dem bereits durch den Civilact geschlossenen ehelichen Band die Autorisation der Kirche zum Beginn des ehelichen Lebens hinzufügend. — Man sieht, Sohm möchte der kirchlichen Trauung einen wirklich bedeutsamen Inhalt geben. Der Inhalt aber, den er ihr gibt, ist ein unhaltbarer, ist nicht einmal sicher und unzweideutig festgestellt. Um für die kirchliche Trauung, der die eheschließende Bedeutung abgesprochen ist, eine rechtliche Wirkung zu gewinnen, schreibt Sohm der Kirche ein Recht zu, das ihr nicht zusteht und das sie sich dem göttlichen Rechte der Ehe gegenüber nicht anmaßen darf. Ist die Ehe, wie Sohm meint, durch den Civilact nicht blos vor dem bürgerlichen Rechte, sondern auch vor Gott fertig geschlossen, so ist mit der Ehe selbst auch das göttliche Recht der Ehe wirklich geworden, und es ist nicht abzusehen, woher der Kirche das Recht kommen sollte, den Gebrauch der Ehe, zu welchem nach göttlichem Recht die Befugniß mit der Ehe selbst gegeben ist, zu gestatten oder zu versagen. Die Kirche hätte wohl das Recht, den Eheschließenden beim Beginn der Ehe gewisse religiöse und kirchliche Handlungen vor Vollziehung des ehelichen Zusammenlebens als durch die christliche Frömmigkeit und durch die Pflicht gegen die Kirche geforderte disciplinarisch vorzuschreiben und gegen die Unterlassung derselben mit den Mitteln ihrer Zucht einzuschreiten; aber davon, daß sich diejenigen, welche als von Gott zur Ehe zusammengefügte anzuerkennen sind, von der Kirche erst noch die Befugniß zum Gebrauche der Ehe geben lassen müßten, kann nicht die Rede sein; die Ertheilung dieser Befugniß könnte nicht der Inhalt des zu fordernden kirchlichen Acts sein, und damit fehlt für einen Trauact

im Sinne Sohms jedes Recht und jeder Boden. Soll es einen wirklichen und zulässigen Sinn haben, daß durch die kirchliche Trauung dem ehelichen Bande die Autorisation der Kirche zum Beginne des ehelichen Lebens hinzugefügt werde, so müßte die kirchliche Trauung mindestens als kirchliche Bestätigung der Ehe als einer rechten vor Gott gültigen Ehe gefaßt werden. Und das scheint Sohm ja denn auch wirklich zugeben zu wollen. Er spricht zuletzt davon, daß die Kirche die Eheleute zugleich sich gegenseitig zur Ehe gebe, während doch das Zusammengeben zur Ehe etwas ganz anderes ist als die Ertheilung der Befugniß zum Gebrauche der Ehe an diejenigen, welche bereits die Ehe geschlossen haben, also schon in der Ehe sind. Und an einer andern Stelle[44]) sagt er, die kirchliche Trauung, welche begrifflich die Uebergabe der Braut an den Bräutigam und des Bräutigams an die Braut zu gemeinsamem ehelichen Leben sei, bedeute ein zwar unschätzbares, aber doch irdisches Gut, die eheliche Gemeinschaft, im Namen Gottes gegeben, d. h. unter der Verkündigung und dem Zeugniß des Geistlichen, daß dies irdische Rechtsverhältniß der Ehe, dessen Vollzug er herbeiführt, nicht blos nach menschlicher, sondern auch nach göttlicher Ordnung eine unanfechtbare, rechte, vollkommene Ehe sei. Wenn aber die kirchliche Trauung so als Ehebestätigung im Namen Gottes von Sohm gefaßt wird, so wird von ihm die kirchliche Trauung als Consummation des Eheschlusses gefaßt, also die eheschließende Bedeutung derselben anerkannt und der Boden seiner Theorie über das Verhältniß zwischen kirchlicher Trauung und Civilact verlassen. Freilich die Meinung, daß die kirchliche Trauung nichts mit der Schließung der Ehe zu thun, sondern der geschlossenen Ehe die Befugniß des Gebrauchs derselben hinzufügen soll, würde sich auch der Trauformel gegenüber durchaus nicht halten können, da es sich nach derselben unstreitig um das Zusammengeben zur Ehe, um Copulation, also um Hervorbringung des ehelichen Bandes handelt, wie auch die Beantwortung der Traufragen nicht auf den Gebrauch der

[44]) A. a. O. S. 31.

geschlossenen Ehe, sondern als Erklärung des Ehewillens auf die Vollziehung der Eheschließung gerichtet sind.[45])

Die Ansicht, welche von Sohm und v. Scheurl vertreten wird, hat etwas Einnehmendes. Die Forderung der Kirche hinsichtlich der kirchlichen Trauung und die uneingeschränkte Geltung

[45]) Sohm stützt bekanntlich seine Sätze über Wesen und Bedeutung der kirchlichen Trauung auf das alte deutsche Eheschließungsrecht, indem er davon ausgeht, daß sich die deutsche Uebergabe der Braut an den Bräutigam in dem Zusammengeben des Priesters fortgesetzt habe. Nach deutschem Recht sei durch das Verlöbniß die Ehe geschlossen worden, die Trauung habe die vollzogene Eheschließung zur Voraussetzung gehabt. In Uebereinstimmung mit dem deutschen Eheschließungsrecht hätten auch Luther und das altprotestantische Eherecht im Verlöbniß die Schließung der Ehe gesehen, in der Trauung nur die Uebergabe der Braut an den Bräutigam und des Bräutigams an die Braut zu gemeinsamem ehelichen Leben. (A. a. O. S. 31.) Allein, wie bedeutend auch die Untersuchungen Sohms über das Recht der Eheschließung sind, es wird doch nicht als begründet anerkannt werden können, daß nach deutschem Rechte durch das Verlöbniß die Ehe selbst bereits entsteht. Auch nach dem deutschen Rechte kommt erst durch die Uebergabe der Braut die Schließung der Ehe zu ihrem perfecten Vollzuge, wie ja denn nach demselben erst durch die Uebergabe der Braut das Recht des ehelichen Gemeinschaftslebens entsteht. Vgl. v. Scheurl a. a. O. S. 36 ff. Dr. H. Habicht, die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheschließung, Jena 1879. Vor Allem aber ist geltend zu machen, daß die Kirche, von welcher doch der kirchliche Trauact gestaltet ist, niemals angenommen hat, daß durch das deutsche Verlöbniß bereits die Ehe entstehe, welche, sobald sie wirklich geworden ist, nach dem Gesetze Gottes unauflöslich ist. Nicht mit dem Verlöbniß, sondern mit der Uebergabe der Braut hat die Kirche von Anfang an im Gebiete des deutschen Rechts das benedicirte Verlöbniß verbunden, durch welches, wie man in der Kirche annahm, das Verlöbniß unauflöslich wurde. Und auch Luther, wie sehr er die Bedeutung des Verlöbnisses für die Schließung der Ehe und die Verbindlichkeit desselben gesteigert hat, sieht doch die Sache keineswegs so an, als ob durch das Verlöbniß bereits das unauflösliche Band der Ehe selbst entstände. In Luthers Lehre vom Verlöbniß, wie sie sich einerseits an das deutsche Eheschließungsrecht angeschlossen hat und andererseits unter dem Einflusse des alttestamentlichen Verlöbnißrechts und der Bestimmungen der mittelalterlichen Kirche über die sponsalia de praesenti steht, sind Unsicherheiten und innere Widersprüche eingedrungen, welche dann auch die Auflösung des altprotestantischen Eheschließungsrechts zur Folge gehabt haben. Die verschiedenen Aeußerungen Luthers über die eheschließende Kraft des Verlöbnisses entbehren der genügenden Bestimmtheit und Einheit. Aber

des staatlichen Gesetzes scheinen versöhnt, alle Schwierigkeiten, sowohl der kirchlichen Praxis wie auch dem Civilstandsgesetz gegenüber scheinen beseitigt zu sein. Man darf sich daher nicht darüber wundern, daß diese Ansicht so viel Anklang gefunden hat, zumal dieselbe in so ausgezeichneter und für das tiefere

---

das unterliegt keinem begründeten Zweifel, daß nach Luther durch das Verlöbniß doch nur matrimonium initiatum, nicht aber matrimonium consummatum, also noch nicht die Ehe im eigentlichen und vollen Sinne des Worts, das unauflösliche Band der Ehe selbst wirklich wird. Entscheidend in dieser Hinsicht ist, daß sich nach Luther das Wort des Herrn Matth. 19, 6 „eigentlich" erst auf diejenigen bezieht, „die bereits bei einandersitzen in der Ehe", und also auf das Verlöbniß nur in einem uneigentlichen Sinne. Deshalb läßt er, obwohl er die Gründe, aus denen das Verlöbniß gelöst werden kann, sehr einschränkt, doch die Auflösung desselben auch aus Gründen zu, welche mit dem Gesetze Gottes über die Unauflöslichkeit der Ehe im Widerspruche stehen. (Die kirchl. Tr. S. 202 ff. Vgl. auch von Scheurl a. a. O. S. 124 ff.) Daß auch das altprotestantische Eheschließungsrecht erst in der kirchlichen Trauung die Bestätigung und Vollendung des Eheschlusses, somit auch erst die Entstehung der Ehe selbst sieht, geht u. a. auch aus der Verlöbnißformel hervor, welche Balthasar Mentzer, einer der Vertreter des altprotestantischen Verlöbnißrechts in seiner absolutesten Fassung, in der Schrift de conjugio mittheilt. Da heißt es: „ac proinde personas illas, sponsum et sponsam, dicit vere et legitime conjungi in nomine sacrosanctae Trinitatis hac ratione et modo, ut certo tempore, quo visum fuerit, coram facie ecclesiae pactum hoc connubiale confirmari, et ab ipso Deo per os ordinarii ministri benedici curent, atque sic demum matrimonium consummetur et usurpetur." (Die kirchl. Tr. S. 237 f.) Das Verlöbniß, sagt Mentzer in Uebereinstimmung damit, werde so und der Meinung geschlossen, daß die Ehe nicht für perfect gehalten werden solle, ehe sie von der Kirche feierlich gebilligt, bestätigt und gesegnet sei. (Ebendas. 240 f.) Von Seiten der Vertreter des altprotestantischen Eheschließungsrechts, wie von Chemnitz und Mentzer, wird Matth. 19, 6 schon auf das Verlöbniß bezogen. (Ebendaselbst S. 227 u. S. 232.) Allein auch von ihnen, wie von Luther, geschieht das nicht im eigentlichen, sondern in einem uneigentlichen und unbestimmteren Sinne. Daß man in solcher Weise Matth. 19, 6 schon auf das Verlöbniß bezog, so auch das Verlöbniß schon unter den zurückwirkenden Einfluß der durch das Wort Gottes festgestellten Unauflöslichkeit der Ehe stellte, war nicht ohne Bedeutung. Darauf ruht es, daß das Verlöbniß nach Luther und nach dem altprotestanischen Eheschließungsrechte nicht durch gegenseitiges Einverständniß, überhaupt nicht willkührlich durch die Verlobten selbst, sondern nur durch das Ehegericht aus gewichtigen Gründen,

Verständniß der einschlagenden Fragen fördernder Weise vertreten worden ist. Die Fassung des Wesens der kirchlichen Trauung, auf welcher sie beruht, ist aber eine falsche, und die Lösung, welche sie darbietet, würde nur eine Scheinlösung sein. Der kirchliche Trauact, welcher seine Substanz darin hat, daß er Act

nur aus Gründen, welche die Substanz der Ehe verletzen, und dann, wenn die Ehe nur mit großem Schaden des Gemeinwesens consummirt werden könnte, wie bei ansteckenden und unheilbaren Krankheiten, gelöst werden darf. Im deutschen Rechte, nach welchem die Lösung des Verlöbnisses durch mutuus consensus gestattet ist, war das nicht begründet. Daß jedoch das Verlöbniß nicht unauflöslich ist wie die Ehe selbst, daß dasselbe somit nicht „eigentlich" unter das Wort Matth. 19, 6 fällt, daß also durch dasselbe das Band der Ehe noch nicht perfect geworden, die Schließung der Ehe zwar begonnen, aber noch nicht vollendet ist, bleibt dabei in Bestand. Hinsichtlich der Ehescheidungsgründe ist das Verlöbniß doch keineswegs der Ehe gleichgestellt. (Ebendas. S. 234 f.) Von der kirchlichen Trauung sagt Mentzer, daß durch sie erst matrimonium consummatum et perfectum entstehe und sich so das Wort Gottes, daß die zwei Ein Fleisch seien, verwirkliche. Erst durch die kirchliche Trauung wird die copula der Ehe hervorgebracht. Unter den Folgen der kirchlichen Trauung führt Mentzer auch die Unauflöslichkeit der Ehe nach dem Gesetz Gottes an, so daß die Ehe nun nur wegen Ehebruch und malitiosa desertio geschieden werden könne. (Ebendas. S. 238 f.) Dasselbe besagt auch der Satz des Mevius (Decis. V, 210 n. 3), welchen Sohm a. a. O. S. 33 in der Anmerkung citirt: „Regula Christi Matthaei 19, 6: Quod Deus conjunxit, homo non separet, ad sponsalia quoque pertinet, uti Theologi applicant et eatenus servandum putant, ut non liceat contrahentibus ista dissolvere, sed si causa adsit, a judicio distrahendi sint. Die Theologen, sagt Merius, wenden die Regel Christi Matth. 19, 6 auch auf das Verlöbniß an und meinen, dieselbe gelte beim Verlöbniß insoweit, daß den Verlobten nicht erlaubt sei, das Verlöbniß aufzulösen (nämlich selbst und nach eigenem Willen), sondern daß dieselben nur von dem Ehegericht, wenn Grund dazu vorliege, geschieden werden dürften. Von einer Unauflöslichkeit des Verlöbnisses wie der Ehe nach Matth. 19, 6 ist auch da nicht die Rede. Die Theologen meinen, weil das Versprechen des Verlöbnisses auf die Eingehung der Ehe gehe und dasselbe daher in gewissem Sinne schon unter den Einfluß des Wortes Gottes über die Unauflöslichkeit der Ehe falle, so sei der eigene Wille der Verlobten gebunden, so daß sie nicht mehr nach ihrem eigenen Willen das Verlöbniß auflösen dürften, sondern das Verlöbniß nur durch Entscheidung des Ehegerichts aufgelöst werden könne und zwar aus Gründen, welche es rechtfertigen, daß die noch nicht consummirte Ehe nicht consummirt wird. Durch das von Luther begrün-

der Schließung der Ehe vor und mit Gott ist, müßte nothwendig zu einer nichtigen und zweideutigen Handlung werden, wenn ihm die eheschließende Kraft abgesprochen würde. Und obwohl die kirchliche Trauung äußerlich unverändert bliebe, bliebe doch das, worauf es bei der Frage wegen der kirchlichen Trauung ankommt, ganz und gar aufgegeben; es bliebe nämlich aufgegeben, daß die Ehe um der göttlichen Zusammenfügung willen vor und mit Gott zu schließen ist. Denn das soll auch nach den Vertretern dieser Ansicht mit dem Civilstandsgesetze als zweifellose Voraussetzung feststehen, daß die Ehe als durch den Civilact geschlossene zu gelten habe und daß daher der nachfolgenden kirchlichen Trauung eheschließende Bedeutung nicht mehr zugeschrieben werden dürfe.[46])

Auf Grund des Resultats, das sich uns hinsichtlich des Wesens der kirchlichen Trauung ergeben hat, wenden wir unsere Betrachtung nun dem Verhältniß zwischen Civilehe und kirchlicher Trauung zu.

---

dete altprotestantische Verlöbnißrecht ist es also nicht ausgeschlossen, daß sich die Trauung auf die Schließung der Ehe bezieht, Eheschließung, Copulation ist, nämlich consummatio matrimonii, d. h. vollendender Abschluß der Eheschließung, wodurch erst die Ehe selbst, das nach Gottes Gesetz unauflösliche Band der Ehe, welches vorher noch nicht bestand, hervorgebracht wird.

[46]) Sohm beklagt es, daß es den Christen durch die obligatorische Civilehe unmöglich gemacht ist, die Ehe vor Gottes Angesicht zu schließen; aber da die Civilehe nun einmal formell rechtsgültig bestehe, so meint er, davon als von etwas, was verloren ist, absehen zu müssen. „Gewiß war die Einführung der obligatorischen Civilehe materiell eine Versündigung der Gesetzgebung an den Bedürfnissen des christlichen Volkslebens. Sie hat mißachtet, was das Volk heilig achtete, die Eheschließung vor Gottes Angesicht, die Verbindung des die rechtliche und göttliche Zusammenfügung herbeiführenden Actes mit der Verkündigung des göttlichen Wortes. Aber da die Civilehe nun einmal formell rechtsgültig besteht, muß sie, weil sie nach den Ueberzeugungen des evangelischen Christen das eheliche Band herbeiführt, damit zugleich und nothwendig (falls nur die Ehe nicht objectiv in Widerspruch mit göttlichem Gesetz steht) die göttliche Zusammenfügung der Eheleute, eine Eheschließung nicht blos vor der Welt, sondern (wie Luther von dem Verlöbniß sagt) vor Gott und der Welt sein.“ S. 38.

Das Wesen der kirchlichen Trauung besteht darin, daß unter Mitbetheiligung der Kirche die Ehe im Namen des dreieinigen Gottes geschlossen wird. Die Christen schließen die Ehe vermittelst der kirchlichen Trauung, weil sie dieselbe vor und mit Gott schließen wollen, um sich bei der Schließung der Ehe von Gott zur Ehe zusammenfügen zu lassen. Ist dem aber so — und für die Kirche hat es stets festgestanden, daß es so ist —, so folgt auch unmittelbar der für das Verhältniß zwischen kirchlicher Trauung und Civilehe entscheidende Satz, daß die kirchliche Trauung von dem Act der Schließung der Ehe nicht getrennt werden kann, daß sie getrennt gedacht von dem Act der Schließung der Ehe ein leeres Nichts ist. Und damit steht der Conflict in seiner ganzen Schärfe vor uns, welcher durch die Einführung der obligatorischen Civilehe zwischen der staatlichen Gesetzgebung und der Forderung des Christenthums und der Kirche begründet ist. Beide, die kirchliche Trauung und die Civilehe, die Schließung der Ehe vor und mit Gott und die Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten, bei welcher die Anrufung Gottes und die Bezugnahme auf die göttliche Zusammenfügung ausgeschlossen sind, haben ihre Substanz darin, daß durch sie die Eheschließung vollzogen werden soll. Kirchliche Trauung und Civilact stehen sich als zwei verschiedene Weisen der Eheschließung einander gegenüber. So aber schließen sie sich einander aus; die eine, soweit sie Platz greift, verdrängt die andere.[47])

Das Gesetz, welches die Civilehe obligatorisch für Alle macht, schließt dadurch, so viel an ihm ist, die kirchliche Trauung für Alle aus. Man hatte die Consequenz des Gesetzes für sich, wenn man nach Erlaß desselben geltend machte, daß der auf den Civilact folgenden kirchlichen Trauung eine eheschließende Bedeutung nicht mehr zukommen könne, wenn man deshalb

[47]) Vgl. auch H. Röpe, das Reichscivilstandsgesetz, 1879, S. 45: „Die bürgerliche und die kirchliche Copulation sind nichts als zwei verschiedene Formen einer und derselben Handlung, von denen mit zwingender Nothwendigkeit die eine die andere ausschließt; oder, wenn sie scheinbar neben einander beibehalten werden, so muß für das Bewußtsein der Betheiligten die eine oder die andere Form ihr ganzes Wesen verändern."

forderte, daß aus dem kirchlichen Trauformular alles ausgeschieden werden müsse, was sich auf die Schließung der Ehe bezieht, und dieser Forderung durch Veränderungen des Trauformulars Folge gab, durch welche das Wesen der kirchlichen Trauung beseitigt oder ins Unsichere gestellt wurde. Es legte sich freilich damit auch der Gegensatz unverhüllt dar, in welchem die obligatorische Civilehe gegen das Christenthum und die Ordnungen der Kirche steht.

Die Christen können in dem Civilact die rechte, durch das Verhältniß zu Gott geforderte Weise der Eheschließung nicht sehen. Aber wenn sie deshalb auf den Civilact die kirchliche Trauung folgen lassen, um die Ehe vor und mit Gott zu schließen, so können sie das nur thun, indem sie für sich die eheschließende Bedeutung des Civilacts im Sinn des Gesetzes nicht gelten lassen, sie können es also nicht thun, ohne in einen Gegensatz gegen den Sinn des Gesetzes zu treten. Sie können das Band der Ehe durch den Civilact nicht als geschlossen ansehen, wenn sie nach demselben sich kirchlich trauen lassen, d. h. vermittelst der kirchlichen Trauung die Ehe vor und mit Gott schließen wollen. Die Christen, welche vermittelst der kirchlichen Trauung die Ehe vor und mit Gott schließen wollen, können den von dem bürgerlichen Gesetze geforderten Civilact nur unter dem Vorbehalte vollziehen, daß die Schließung ihrer Ehe erst durch die kirchliche Trauung zum perfecten Vollzuge kommen soll. Denn wenn sie der auf den Civilact folgenden kirchlichen Trauung auch nur die Bedeutung zuschreiben, daß durch dieselbe die von ihnen (im Civilact) geschlossene Ehe die kirchliche Bestätigung im Namen Gottes erhalten soll, so kann das nur einen wirklichen Sinn haben, wenn es für sie feststeht, daß erst durch diesen Act der Bestätigung im Namen Gottes ihre Ehe perfect und zu einer von Gott zusammengefügten wird. Die kirchliche Trauung, welche man auf den Civilact folgen läßt, schließt die eheschließende Bedeutung des Civilacts aus, schränkt dieselbe zum wenigsten wesentlich ein.

Dieses Gegensatzverhältniß zwischen der kirchlichen Trauung und dem voraufgegangenen Civilacte läßt sich in keiner Weise beseitigen, so lange die eheschließende Bedeutung der kirchlichen

Trauung nicht aufgegeben werden soll.[48]) Alle Versuche, welche in dieser Hinsicht gemacht werden, müssen vergeblich bleiben. Behauptet man z. B., daß durch den Civilact zwar schon Ehe im Sinne des bürgerlichen Rechts, aber noch nicht die christliche Ehe hervorgebracht werde, daß dies vielmehr erst durch die kirchliche Trauung geschehe, durch welche die Ehe durch Gottes Eheordnung und Ehegesetz gebunden werde, so ist zwar zuzugeben, daß durch den Civilact als solchen die christliche Ehe nicht hervorgebracht wird, da durch denselben auch solche eine Ehe schließen können, welche durch kein anderes Band als das des staatlichen Ehegesetzes verbunden, aber nicht von Gott zur Ehe zusammengefügt werden wollen; allein verneint muß werden, daß sich die Christen im Civilact zu einer andern als der christlichen von Gott gestifteten und gebundenen Ehe verbinden lassen dürfen, wie ja denn auch durch die kirchliche Trauung nicht etwa eine bereits geschlossene aber noch nicht christliche Ehe zur christlichen gemacht, sondern die Ehe vor und mit Gott und so zugleich als eine durch Gottes Ehegesetz gebundene geschlossen wird. Ueberhaupt kann wohl, wie die Geschichte der kirchlichen Trauung beweist, die Schließung der Ehe durch mehrere auf einander folgende Acte zum Vollzuge kommen, aber dann wird doch die Ehe selbst immer erst durch den letzten dieser Acte perfect, während vor diesem letzten die Schließung der Ehe consummirenden Acte das Band der Ehe selbst mit seinen Rechten und Pflichten noch nicht wirklich geworden ist. Auch das bürgerliche Recht drängt darauf hin, daß der einheitliche Punkt festgestellt werde, in

[48]) Das letztere geschieht, wenn man, um das Nebeneinander von Civilehe und kirchlicher Trauung als ein innerlich widerspruchsloses erscheinen zu lassen, behauptet, die Ehe werde weder durch den Civilact noch durch die kirchliche Trauung geschlossen; durch den Civilact und die kirchliche Trauung werde nur dem Staate und der Kirche gegenüber geleistet, was Staat und Kirche bei den Eheschließungen wahrzunehmen haben, die Ehe selbst aber werde von den Brautleuten unter sich, und zwar durch Verlöbniß und Heimholung geschlossen. Diese Annahme ist übrigens auch deshalb eine durchaus haltlose, weil sie dem gegenwärtigen Eheschließungsrechte gegenüber nichts als eine grundlose Fiktion ist, welche sowohl mit der Bedeutung des Civilacts im Sinn des Gesetzes wie auch mit Wesen und Bedeutung der kirchlichen Trauung im Widerspruche steht.

welchem die Ehe selbst mit ihren Rechten und Pflichten als existent werdend anzusehen ist. Vor allem aber wird das durch das göttliche Gesetz über die Unauflöslichkeit der Ehe gefordert. Denn diesem Gesetz gegenüber müssen die Christen wissen, von welchem Zeitmoment an die Ehe besteht, die als solche unauflöslich ist. Aus dem Gesichtspunkte der kirchlichen Trauung steht nichts im Wege, daß man den Civilact als einen der eheschließenden Acte gelten läßt, welche als die Schließung der Ehe vorbereitende und anbahnende der Consummation der Eheschließung vorhergehen. Aber das wäre eine Geltung, welche mit dem Sinn des Gesetzes keineswegs im innern Einklange stehen würde, da nach demselben durch den Civilact die Eheschließung perfect werden soll, der Civilact mit seiner eheschließenden Bedeutung also in demselben Punkte des Eheschließungsvorgangs, nämlich in dem Abschlußpunkte desselben liegt, welchen die kirchliche Trauung mit ihrer eheschließenden Bedeutung einnimmt.[49])

Aus dem Gegensatzverhältniß zwischen der kirchlichen Trauung und dem Civilact folgt nun nicht, daß die Christen die kirchliche Trauung mit ihrer eheschließenden Bedeutung nicht auf den Civilact folgen lassen dürfen.

Man nimmt keinen Anstoß daran, daß bei gemischten Ehen die kirchliche Trauung wiederholt wird. Incorrect, widerspruchsvoll ist auch eine solche Wiederholung des kirchlichen Tranacts. Das Widerspruchsverhältniß zwischen den beiden Acten erscheint

---

[49]) Auch dadurch würde das Gegensatzverhältniß zwischen der obligatorischen Civilehe und der kirchlichen Trauung nicht beseitigt, wenn § 67 des Civilstandsgesetzes aufgehoben und gestattet würde, daß die kirchliche Trauung dem Civilact vorhergehe. Der Civilact ist nach dem Gesetz nicht ein Act bloßer Registrirung der bereits geschlossenen Ehe, sondern der Act der Schließung der Ehe. Das bliebe er auch, wenn nicht verboten wäre, die kirchliche Trauung vorher zu vollziehen. Durch das Gesetz bliebe der kirchlichen Trauung also auch dann die eheschließende Bedeutung abgesprochen. Nach dem Gesetz würden die kirchlich Getrauten nur als Brautleute gelten, welche vor dem Civilstandsbeamten die Ehe schließen. So lange mit der obligatorischen Civilehe die Schließung der Ehe vor dem Standesbeamten gefordert bleibt, wird es als das Schicklichere erscheinen müssen, daß die kirchliche Trauung als das Höhere, die Eheschließung für die Eheschließenden erst zum Abschluß Bringende dem Civilact nachfolgt.

da insofern noch geschärft, als es sich um die Wiederholung der Eheschließung vor und mit Gott handelt. Die Meinung bei solcher Wiederholung des kirchlichen Trauacts ist aber die, daß das Incorrecte und Widersprechende in der Aufeinanderfolge zweier Acte, von denen jeder das einige Ganze der Eheschließung ist, vor Gott verschwindet, daß Gott die beiden Acte vor seinem Auge zur Einheit des Eheschließungsacts zusammengehen läßt, während zugleich der kirchlichen Pflicht beider Brautleute, welche verschiedenen Kirchen angehören, Genüge geschehen ist. Aehnlich verhält es sich, wenn man auf den Civilact, durch welchen für das bürgerliche Recht die Ehe zu Stande kommt, die kirchliche Trauung folgen läßt, damit die Ehe vor und mit Gott und zugleich im Angesichte der Kirche und unter Mitbetheiligung derselben geschlossen werde. Auch da gilt dann, daß das Incorrecte und Widersprechende, welches der Verbindung der beiden Acte ohne Schuld der Eheschließenden anhaftet, vor dem Auge Gottes verschwindet.[50])

Es ist auch nicht so, als ob durch die Pflicht der Wahrhaftigkeit oder durch den Gehorsam gegen das bürgerliche Gesetz gefordert würde, daß man die kirchliche Trauung mit eheschließender Bedeutung nicht auf den Civilact folgen lasse. Die Frage wegen einer Verfehlung gegen die Wahrhaftigkeit könnte überall erst entstehen, wenn die Christen aus ihrer Stellung zu dem durch das Gesetz geforderten Civilacte ein Geheimniß machten. Was aber den Gehorsam betrifft, den der Christ dem bürgerlichen Gesetze schuldet, so hat derselbe seine Schranken. Insofern das Civilstandsgesetz die Schließung der Ehe vor und mit Gott

[50]) Aus dem Gesagten geht zugleich hervor, daß man nicht meinen soll, die Incorrectheit, welche dem Verhältniß zwischen Civilact und kirchlicher Trauung anhaftet, äußerlich durch die Formation des kirchlichen Trauacts beseitigen zu können. Es ist das etwas schlechthin Unmögliches, und jeder Versuch kann nur größere oder geringere Unsicherheiten zur Folge haben, ohne das Uebel selbst zu heben. Sind die Christen durch das bürgerliche Gesetz genöthigt, den Civilact zu vollziehen, so daß sie nur durch nachfolgende kirchliche Trauung die Eheschließung zu einer Eheschließung vor und mit Gott machen können, so ist es bei der in der Unterscheidung der Acte selbst liegenden Incorrectheit das allein Correcte, ohne alle äußere Vermittelung beide Acte in sich selbst unverändert neben einander zu stellen.

ausschließt, steht es im Widerspruche mit der Forderung der Frömmigkeit, im Widerspruche mit dem, was aus dem Verhältniß der Ehe zu Gott für die rechte Weise der Eheschließung folgt. Einem solchen Gesetze dürfen die Christen nur einen Gehorsam leisten, welcher nicht Bejahung des in demselben liegenden Gegensatzes gegen die Forderungen des Christenthums ist. Durch den Sinn und die Consequenz eines solchen Gesetzes sind sie nicht gebunden.

Daß es nicht unstatthaft ist, dem Civilacte die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen trotz des Gegensatzes, in welchen sie zu demselben tritt, ist durch das Civilstandsgesetz selbst sicher gestellt.

Als das Civilstandsgesetz entstand, galt es für selbstverständlich, daß der Civilact die nachfolgende kirchliche Trauung nicht ausschließe. Am Rhein hatte die obligatorische Civilehe seit der napoleonischen Zeit leider fortbestanden, aber man ließ da auf den Civilact die kirchliche Trauung in ihrer alten Form und Bedeutung unverändert folgen; es dachte Niemand daran, daß die Christen im Civilact die fertige Eheschließung zu sehen hätten. Dabei kann man nicht sagen, daß das innere Gegensatzverhältniß zwischen der kirchlichen Trauung und der Civilehe übersehen worden wäre. „In den Augen des christlichen Volks," hieß es in dem Kirchenrecht von Richter-Dove, „wird die Civilehe, und zwar gerade da, wo die bürgerliche Registrirung der Ehen allgemein vorgeschrieben ist, nur wie eine Art Verlöbniß oder gleich der Errichtung von Ehestiftungen über das Güterrecht, welche mancher Orten regelmäßig die Eingehung der Ehen begleitet, als eine gesetzliche Förmlichkeit aufgefaßt, an welcher weder das religiöse, noch das sittliche Gefühl Genüge findet. Daß diese Ansicht in allgemeiner Herrschaft stehe und befestigt werde, dafür zu sorgen liegt der Kirche ob." Diese Aeußerung darf wohl als Ausdruck der Meinung gelten, welche bis zum Erlaß des Civilstandsgesetzes die herrschende gewesen ist.[51]) Man darf in Zweifel ziehen, ob es gelungen wäre, das

[51]) Dr. Falk sagte in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 17. Dec. 1873: „Was hindert denn Jemanden, der die kirchliche Trauung für etwas Essentielles hält, sie auch ferner dafür zu halten? Was hinder

Gesetz über die obligatorische Civilehe durchzubringen, wenn der Stand der öffentlichen Meinung nicht der bezeichnete gewesen wäre. Das Gesetz hat nur nach Aufnahme des Kaiserparagraphen Gesetzeskraft erhalten. Dieser Paragraph besagt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden, und es wird immer vergebliche Mühe bleiben, wenn man die Tragweite dieser Bestimmung zum Nachtheil der kirchlichen Trauung einzuschränken sucht. Man wird nicht etwa sagen können, nur die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung seien in Schutz genommen, also die kirchliche Trauung nur insoweit, als es sich bei derselben um rein Gottesdienstliches handele, im Unterschiede von dem Rechtsact der Eheschließung, welcher letztere ja durch das Gesetz im Civilacte von der kirchlichen Trauung geschieden sei. Man würde vielleicht so sagen können, wenn bei Auslegung des Gesetzes blos der Wortlaut desselben zu beachten wäre. Nun aber können in dem Gesetze unter den kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nur die Verpflichtungen verstanden werden, wie sie in der Kirche bestanden, als das Gesetz gegeben wurde. Was das für den Sinn des § 82 zu besagen hat, geht vornehmlich aus dem Verhältniß desselben zu den römisch-katholischen Unterthanen sehr bestimmt hervor. Auch für die römisch-katholischen Unterthanen gilt das Gesetz und für diese sind die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung mit zweifelloser Bestimmtheit definirt. Nach dem Tridentinischen Concil hängt die Legitimität der Ehe davon ab, daß sie vor dem Priester geschlossen wird. Demgemäß steht es für die römische Kirche als geltendes Recht fest, daß durch den Civilact die Ehe als eine vor Gott und der Kirche gültige gar nicht geschlossen wird, und dieses Recht ist mit der römischen Kirche als für diese geltend staatsrechtlich anerkannt. In dem Breve des Papstes Benedict XIV. vom 17. Sept. 1746, in welchem den römisch-katholischen Christen

ihn, im Innern über den Act, der vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen wird, so zu denken, wie über einen Ehecontract, wie man ihn schon jetzt abschließt, sich erst nach der kirchlichen Trauung für wahrhaft verheirathet anzusehen?“

der Civilact gestattet wird, und auf welchem die Stellung derselben gegenüber der Civilehe beruht, wird es denn auch ausdrücklich ausgesprochen, daß die katholischen Christen durch Vollziehung des Civilacts zwar ihren Gehorsam gegen die Gesetze und Anordnungen der Staatsgewalt beweisen mögen, daß sie aber wissen sollen, daß sie damit nur einen rein bürgerlichen Act ausüben, aber ihrerseits dadurch die Ehe keineswegs schließen (ceterum nunc quidem nullum a se contrahi matrimonium). Sie sollen, so heißt es in dem Breve weiter, wissen, daß sie nur, wenn sie in der von dem tridentinischen Concil vorgeschriebenen Weise die Ehe schließen, vor Gott und vor der Kirche wahre und legitime Eheleute sind. Die Kinder aus einer bloßen Civilehe seien daher, als von einer nicht legitimen Frau geboren, in Gottes Augen illegitim und als solche auch in foro ecclesiae zu behandeln, solange die Eheleute nicht in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise die Consenserklärung wiederholt haben. Es sollen daher alle katholischen Christen ermahnt werden, daß sie zwar, wenn sie durch die Landesgesetze dazu gezwungen sind, den Civilact vollziehen, aber unter Wahrung des Gewissens und indem sie festhalten, daß die Gesetze der Kirche, an welche die Ehen der Gläubigen gebunden sind, die wichtigeren sind. Vor der kirchlichen Eheschließung sollen die Brautleute das geschlechtliche Zusammenleben meiden und deshalb soll darauf gehalten werden, daß dieselben nicht lange zögern, „ecclesiae legibus parere et conjugale foedus juxta praescriptam a Tridentino normam rite et sancte inire.“ [52]) — Man hat, als man die obligatorische Civilehe zum Gesetz erhob, nicht daran gedacht und auch nicht daran denken können, von den römisch-katholischen Unterthanen einen Gehorsam gegen das Civilstandsgesetz zu fordern, welcher im Widerspruche mit den für sie geltenden und mit der römischen Kirche selbst auch staatsrechtlich in ihrer Geltung für die römisch-katholischen Unterthanen anerkannten Bestimmungen stehen würde. Man hat sich vielmehr darauf verlassen, daß durch die päpstliche Entscheidung den römisch-katholischen Christen die wenn auch nur äußerliche Unterwerfung unter

---

[52]) Vgl. Schulte, Kath. Eherecht S. 275 f.

das die Civilehe obligatorisch machende Gesetz gestattet ist, und daß dieselben somit kein religiöses Gewissensbedenken geltend machen können, um sich einem solchen Gesetze zu entziehen. Durch den § 82, in welchem auch mit Geltung für die römisch-katholischen Unterthanen bestimmt ist, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf die Trauung durch das Gesetz nicht berührt werden, ist den römisch-katholischen Christen die ihnen durch das tridentinische Concil und das Breve Benedicts XIV. vorgezeichnete Stellung zum Civilact als berechtigte garantirt. Und so ist überhaupt durch das Civilgesetz, nämlich durch § 82 desselben, die Berechtigung gewährt, daß die Eheschließenden ihrerseits in dem Civilact die Schließung der Ehe nicht zu sehen brauchen. Darin wird auch durch den Umstand nichts geändert, daß der Staat seinerseits nach Erlaß des Gesetzes in der Ausführungsverordnung die eheschließende Bedeutung des Civilacts in einer der kirchlichen Trauung feindlichen Weise mit ganz unnöthiger Schärfe geltend gemacht hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es gestattet ist, an der unveränderten kirchlichen Trauung mit ihrer eheschließenden Bedeutung festzuhalten, trotz des Gegensatzes, in welchem sie zu der durch das Gesetz dem Civilact beigelegten eheschließenden Bedeutung steht. Indeß das Uebel, welches durch die obligatorische Civilehe begründet ist, ist damit nicht beseitigt. Es könnte so scheinen. Es könnte scheinen, daß eine Aenderung des Gesetzes über die obligatorische Civilehe gar nicht nöthig sei, daß es vielmehr nur darauf ankomme, daß von Seiten der Kirche auf Grund des Gesetzes selbst, nämlich auf Grund des Kaiserparagraphen, das Recht der kirchlichen Trauung und ihrer eheschließenden Bedeutung neben dem Civilacte zur thatsächlichen Geltung gebracht werde. Allein so ist es nicht. Durch § 82 ist das Gegensatzverhältniß selbst zwischen der eheschließenden Bedeutung, welche dem Civilact durch das Gesetz beigelegt ist, und der kirchlichen Trauung nicht aufgehoben, wenn durch denselben auch gestattet ist, trotz dieses Gegensatzverhältnisses die kirchliche Trauung auf den Civilact folgen zu lassen. Und mit dem Gegensatzverhältnisse selbst zwischen dem Civilact und der kirchlichen Trauung

dauert auch das durch die obligatorische Civilehe begründete Uebel fort.

Daß es so ist, muß sich Jedem ohne Weiteres aufdrängen. Darf der Christ auch die kirchliche Trauung auf den Civilact folgen lassen, trotz des Gegensatzes, in welchem sie zu demselben steht, so ist es doch für ihn sehr schwer, daß er, was das Verhältniß zu Gott fordert, nur erfüllen kann, indem er sich in Gegensatz gegen den Sinn des staatlichen Gesetzes stellt, dem er sich äußerlich unterwerfen muß, damit seine Ehe auch für eine bürgerlich rechtmäßige gelte. Sehr schwer ist überhaupt für den Christen, der zugleich Glied des Staates wie Glied seines Volkes ist, der Gegensatz zwischen der staatlichen Gesetzgebung und dem Christenthum, welcher sich in dem Gegensatzverhältniß zwischen dem Civilact und der kirchlichen Trauung darlegt. Und was sich so unmittelbar aufdrängt, erweist sich bei näherer Betrachtung nur zu sehr begründet.

Daß das durch die obligatorische Civilehe begründete Uebel trotz § 82 des Civilstandsgesetzes fortdauert, liegt zunächst offen genug in den sehr traurigen Folgen vor, die das Gesetz für die evangelischen Landeskirchen gehabt hat. Das auch durch § 82 nicht beseitigte Gegensatzverhältniß zwischen der kirchlichen Trauung und dem Civilact hat zur Folge gehabt, daß in den meisten evangelischen Landeskirchen durch die neueingeführten Trauformulare die kirchliche Trauung in eine zweideutige Handlung verwandelt oder auch ganz zerstört worden ist. Es ist das geschehen, obwohl kein Zweifel darüber stattfand, daß der Gehorsam gegen das Gesetz die Veränderung der kirchlichen Trauung nicht fordert. Aber man meinte trotzdem den kirchlichen Act bei der Eheschließung in innere Harmonie mit dem von dem Gesetze vorgeschriebenen Civilact setzen zu müssen. Derselbe Cultusminister, welcher am 17. Dec. 1873 im preußischen Abgeordnetenhause zur Befürwortung der einzuführenden obligatorischen Civilehe gesagt hatte: „was hindert denn Jemanden, der die kirchliche Trauung für etwas Essentielles hält, sie auch ferner dafür zu halten? was hindert ihn, im Innern über den Act, der vor dem Civilstandsbeamten abgeschlossen wird, so zu denken, wie über einen Ehecontract, wie man ihn schon jetzt abschließt, sich erst

nach der kirchlichen Trauung für wahrhaft verheirathet anzusehen?“ — hat nach Erlaß des Civilstandsgesetzes der hannoverschen Landessynode erklären lassen, daß kein Trauformular zugelassen werden könne, welches sich in einen Gegensatz gegen die eheschließende Bedeutung des Civilacts setze.

Dabei darf man nun nicht übersehen, daß der eigentliche Grund des Uebels in dem Gegensatze zwischen der staatlichen Gesetzgebung und der kirchlichen Trauung liegt, darin, daß die dem Civilact durch das staatliche Gesetz beigelegte eheschließende Bedeutung im ausschließenden Gegensatze gegen die eheschließende Bedeutung der kirchlichen Trauung steht. Es ist in der That mit der Verbindung zwischen Staat und Kirche, auf welcher die landeskirchliche Verfassung ruht, unverträglich, wenn die Ordnungen der Landeskirche in einen Gegensatz gegen die Gesetze des Staats treten. Was man auch darüber zu denken hat, daß Dr. Falk nicht schon am 17. Dec. 1873 an das gedacht hat, was sein Verfahren nach Erlaß des Civilstandsgesetzes bestimmt hat, es läßt sich nicht leugnen, daß die Lage des Cultusministers dem Civilstandsgesetze gegenüber eine sehr schwere ist. Mag es auch für Andere dem Gesetze gegenüber gestattet sein, an der eheschließenden Bedeutung der kirchlichen Trauung festzuhalten und über den Civilact wie über einen der Eheschließung vorhergehenden Ehecontract zu denken, der Cultusminister, welcher Beamter des Staats ist, kommt doch in eine eigene Lage, wenn er selbst zum Erlaß einer landeskirchlichen Verordnung mitwirken soll, die sich in Gegensatz gegen die vom Gesetz des Staates dem Civilact beigelegte eheschließende Bedeutung stellt.[53]) Es

[53]) Interessant sind in dieser Hinsicht die Aeußerungen des Regierungscommissärs in der Sitzung der zweiten hannoverschen Landessynode vom 20. Mai 1876. Auf die Frage, welche erhoben war, warum der Staat von der hannoverschen Landeskirche verlange, daß sie ihre Ordnungen ändere, da er doch den Juden und Katholiken ihre Ordnungen lasse, antwortete der Regierungscommissär, der Staat verlange gar nichts. Er habe sich bisher noch gar nicht in diese Angelegenheiten gemischt. Der Minister stehe der Kirche jetzt gegenüber in der Eigenschaft eines Factors der Kirchenregierung, und als solcher spreche er es aus, daß, nachdem man staatlicherseits die Civilehe eingeführt habe, es nun wünschenswerth und nothwendig sei, daß die kirchliche Liturgie der Trauung in Deutschland und in Hannover gesetz-

involvirt unstreitig einen auf die Dauer unhaltbaren Selbstwiderspruch, wenn das landesherrliche Kirchenregiment mit seinen Verordnungen in Gegensatz gegen die staatlichen Gesetze treten muß. Andererseits aber bedarf es nicht erst des näheren Nachweises, daß es für die Kirche unerträglich ist, wenn ihre Verbindung mit dem Staat die Folge hat, daß ihre Mitglieder die Ehe nicht mehr, wie es doch durch das Verhältniß zu Gott und Gottes Eheordnung gefordert ist, vor und mit Gott schließen können. Die Landeskirchen hätten ohne Zweifel das Recht der Existenz verloren, wenn ihre Verbindung mit dem Staate dazu führte, daß ihr inneres Leben dem Einflusse staatlicher Gesetze, welche im Widerspruche mit den Forderungen des Christenthums stehen, unselbständig Preis gegeben wäre.

Es springt in die Augen, daß für die evangelischen Landeskirchen der durch die obligatorische Civilehe begründete Schaden dadurch nicht gehoben ist, daß allerdings durch das Civilstandsgesetz selbst, durch § 82 desselben, das Festhalten an der unveränderten kirchlichen Trauung trotz des Gegensatzes derselben gegen den Civilact gestattet ist. Diese Gestattung kommt doch nur den Kirchen zu Gute, welche nicht wie die Landeskirchen Rücksicht darauf zu nehmen brauchen, in welches Verhältniß sie mit ihren Ordnungen zu den Gesetzen des Staates treten, so lange sie denselben nur den äußerlichen Gehorsam leisten, welcher dem

geberische Regelung erfahre. Und im weiteren Verlauf seines Vortrags sagte der Regierungscommissär, man habe das Wort „christlich" in das Trauformular eingefügt, weil ohne dasselbe im Volke die Mißdeutung nahe liege, es werde jetzt erst eigentlich die Eheschließung vollzogen. Bei demselben müsse man stehen bleiben, der Standpunkt des Ministers sei hier ein gebundener. Als staatlicher Beamter sei er genöthigt, viel vorsichtiger zu verfahren, als der Einzelne der Herren genöthigt zu sein glaube. Und zuletzt, der gewünschten Aenderung des Wortes „als" gegenüber, erklärte der Regierungscommissär, er wolle dieselbe beim Minister befürworten, wenn und insofern dieselbe nichts enthalte, was irgendwie zu der Mißdeutung Veranlassung geben könnte, daß der Civilact keine ehebegründende Kraft habe. Die ehewirkende Kraft des Civilacts dürfe in keiner Weise angetastet werden. — Wie ich während des Drucks dieser Bogen aus den so eben erschienenen „Verhandlungen der ersten ordentlichen General-Synode der evangelischen Landeskirche Preußens" ersehe, ist derselbe Gesichtspunkt auch da wieder als der entscheidende geltend gemacht worden.

Staate genügt. Für die Landeskirchen, welche durch ihre Verfassung in einem ganz andern Verhältnisse zum Staate und somit auch zur staatlichen Gesetzgebung stehen, kann der Schaden, der durch die obligatorische Civilehe begründet ist, nur mit dieser selbst beseitigt werden.

Aber auch abgesehen von den Folgen für die Landeskirchen ist das Uebel der obligatorischen Civilehe nicht dadurch gehoben, daß es den Christen freisteht, neben derselben die kirchliche Trauung mit ihrer eheschließenden Kraft unverändert festzuhalten. Gerade in dieser Hinsicht giebt man sich freilich vielfach einer großen Täuschung hin. Man nimmt vielfach an der obligatorischen Civilehe weniger Anstoß, weil man die Trennung von Staat und Kirche für nothwendig oder für unvermeidlich hält. Die Trennung von Staat und Kirche, so meint man, fordere, daß auch bei der Schließung der Ehe Staatliches und Kirchliches geschieden werde, fordere also eine Einrichtung, wie die obligatorische Civilehe, lasse dieselbe jedenfalls, was auch sonst über sie gesagt werden müsse, als eine wohl erträgliche für die Kirche erscheinen, wenn nur die Freiheit der kirchlichen Trauung neben dem Civilacte gewahrt bleibe.

Um den Irrthum dieser Auffassung darzulegen, bestreiten wir nicht die Nothwendigkeit oder Unvermeidlichkeit der Trennung von Staat und Kirche.[54]) Aber fordert die Trennung von Staat und Kirche wirklich eine Einrichtung wie die obligatorische Civilehe? Und ist es das Selbstverständliche, daß die Richtung der Gesetzgebung, welche zur obligatorischen Civilehe geführt hat, die Herrschaft über den Staat gewinnt, wenn es zur Trennung von Staat und Kirche kommt? Es ist nicht schwer zu zeigen, daß diese Fragen verneint werden müssen.

Auch nach der Trennung von Staat und Kirche wird doch, wenn sich nicht beide im Kampfe mit einander gegenseitig hindern und zerrütten sollen, das Verhältniß des Staates zur Kirche kein feindliches sein dürfen. Der Staat, welcher in dem

[54]) Ueber das Verhältniß zwischen Staat und Kirche und die rechte Gestaltung desselben habe ich mich in der Schrift: Staat und Kirche. Principielle Betrachtungen über das Verhältniß beider zu einander aus dem Gesichtspunkte des christlichen Staats (1872), näher ausgesprochen.

religiösen Leben des Volks die wesentlichste Grundlage seines eigenen Bestandes hat, wird auch dann dem Christenthum und der Kirche freien Raum für die Entfaltung ihres berechtigten Einflusses auf das Leben des Volks gewähren müssen. Wie auch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche verfassungsmäßig zu gestalten ist, aus der wahren Aufgabe des Staats wie aus dem wahren Begriff des Rechts folgt nicht, daß das Staatliche und Rechtliche überall rein von dem Religiösen und Kirchlichen geschieden und so der Einfluß der Religion aus dem öffentlichen und socialen Leben des Volks so viel als möglich zurückgedrängt werden muß. Auch nach vollzogener Trennung von Staat und Kirche stände eine Gesetzgebung im Widerspruche mit der Aufgabe des Staats, welche die Schließung der Ehe vor und mit Gott ausschlösse und damit an einem überaus bedeutungsvollen Punkte den Einfluß der Religion auf die Ehe, die fundamentalste Institution im socialen Leben des Volks, zurückdrängte. Die obligatorische Civilehe steht stets, mögen Staat und Kirche getrennt sein oder nicht, im Widerspruche mit dem wahren Rechte, das der Staat handhaben und hüten soll. Mit seinem Rechte soll der Staat das Leben der Menschen nach allen berechtigten Seiten desselben schützen, und deshalb soll er nicht zu einem „Rein-Rechtlichen" machen, was ein solches nicht ist. Er soll ein Jedes in seinem eigenen wahren Wesen und Werth gelten lassen und schützen. Die Schließung der Ehe ist nicht ein bloßer Rechtsact. Deshalb entspricht es der Gerechtigkeit nicht, wenn der Staat die Eheschließung als einen bloßen Rechtsact behandelt und zu einem bloßen Rechtsact macht. Die Gerechtigkeit fordert im Gegentheil, daß die Eheschließung vom Staat als das behandelt wird, was sie ist. Der Staat ist wohl berechtigt, bei der Eheschließung die Erfüllung der Bedingungen zu fordern, welche dazu dienen, das sicher zu stellen, was er bei den Eheschließungen wahrzunehmen hat. Im Uebrigen aber hat er die Gestalt des Eheschließungsacts zu respectiren, wie sie sich unter Einflüssen und aus Motiven gebildet hat, welche andern Sphären des Lebens angehören, und welche für die Eheschließenden und für das Leben des Volks von viel höherer Bedeutung sind, als das, was der Staat bezüg-

lich der Eheschließung zu vertreten hat. Der Staat überschreitet die Grenzen seines Berufs und kann deshalb auch nur verderbend wirken, wenn er da mit seiner Gesetzgebung schaffend eingreifen will, wo ihm alle Voraussetzungen des rechten Schaffens fehlen.

Die Trennung von Staat und Kirche, wenn sie recht gefaßt wird, fordert die obligatorische Civilehe nicht, schließt sie vielmehr aus. Die obligatorische Civilehe beruht auf einer falschen Scheidung zwischen dem Staatlichen und Kirchlichen. Die Richtung, welche zur obligatorischen Civilehe geführt hat und in derselben eine ihrer wichtigsten Errungenschaften sieht, will das Staatliche vom Kirchlichen scheiden, damit nicht mehr der christliche Geist, sondern ein anderer dem Christenthum entgegengesetzter Geist im Staate und durch den Staat über das Leben des Volks die Herrschaft habe. So würde denn auch die Trennung von Staat und Kirche, wenn sie im Sinne der Richtung durchgeführt würde, welcher die obligatorische Civilehe angehört, der Kirche keine Befreiung von dem feindlichen Gegensatze bringen, mit welchem dieselbe in der Gegenwart zu kämpfen hat. Sie würde vielmehr mit der unbeschränkten Herrschaft der dem Christenthum und der Kirche feindlichen Richtung über den Staat und das öffentliche Leben des Volks identisch sein. Es mag sein, daß man dann die Kirche nicht hindert, an ihrer unveränderten Trauung festzuhalten. Aber indem der vom Christenthum emancipirte und deshalb demselben entgegengesetzte Geist, der über den Staat mächtig geworden wäre, alles, was zur Sphäre des Staates gehört oder in dieselbe hineingezogen werden kann, also z. B. auch die Schule, welche bereits im Besitze des Staates ist, bestimmte und erfüllte, sähe sich die Kirche dadurch in der Entfaltung ihres Lebens und ihres Wirkens in der allerweitgreifendsten Weise gehindert und bei Seite gedrängt. Nur in anderer Gestalt würde die Kirche den Kampf mit dem Gegner fortzuführen haben, mit welchem sie schon jetzt den Kampf um ihr Recht und ihre Existenz zu führen hat; und nur soweit, als es ihr gelänge, der Richtung, die schon jetzt mit immer größerem Erfolg das Christenthum und seinen Einfluß aus dem Leben des Volks zurückzudrängen bestrebt ist, die Herrschaft im

Staate wieder zu entreißen, würde sie für sich selbst und ihre Wirksamkeit wieder freien Raum gewinnen.

Die obligatorische Civilehe steht nicht blos im Gegensatze gegen die Verbindung zwischen Staat und Kirche, auf welcher die landeskirchliche Verfassung ruht; sie steht im Gegensatze gegen das rechte Verhältniß zwischen dem Staat und dem Christenthum überhaupt. Die obligatorische Civilehe, welche sich in einen ausschließenden Gegensatz gegen die christliche Eheschließung stellt, ist, wie sehr sich das auch für Viele verhüllt, eine Institution des widerchristlichen Geistes, der zur Herrschaft über das Leben unsers Volks vordringt. Und so ist denn auch die Stellung zur obligatorischen Civilehe, welche das Christenthum fordert, stets dieselbe, wie sich auch das Verhältniß zwischen Staat und Kirche zu gestalten hat. —

Auf die Frage wegen der Einrichtung, welche an die Stelle der obligatorischen Civilehe zu setzen ist, gehen wir nicht ein. Es liegt das außerhalb der diesen Blättern gestellten Aufgabe. Es würde sich darüber streiten lassen, ob die facultative Civilehe oder die Nothcivilehe vorzuziehen ist. Jedenfalls würde schon die facultative Civilehe das gewähren, worauf es zunächst und wesentlich ankommt. Es wäre für die Christen die Freiheit wieder hergestellt, in Uebereinstimmung mit dem bürgerlichen Rechte die Ehe so zu schließen, wie es das Christenthum fordert. Der Kirche allerdings bliebe es dann überlassen, mit ihren eigenen Mitteln dahin zu wirken, daß mit der göttlichen Eheordnung zugleich die kirchliche Trauung in ihrem Bereiche in Geltung bliebe. Es würden ihr da möglicherweise Schwierigkeiten entstehen, deren sie überhoben wäre, wenn nicht die facultative Civilehe, sondern die Nothcivilehe eingeführt würde. Aber ob es das Richtige wäre, wenn man diesen Punkt den entscheidenden sein ließe? Die Lösung der Aufgabe, welche dem correcten Verhältniß zwischen Staat und Kirche entspricht, ist, das wird nicht geleugnet werden können, durch die facultative Civilehe nicht gegeben. Aber auch nach Beseitigung der obligatorischen Civilehe würde das Verhältniß zwischen Staat und Kirche weit davon entfernt sein, ein correctes zu sein. Man denke nur, um bei den Ehesachen zu bleiben, an die staatliche Gesetzgebung über

die Ehescheidung und die Wiedertrauung Geschiedener. Bei solcher Lage der Sache wird es das Richtigere sein, hinsichtlich der Eheschließung nicht das zu fordern, was aus dem correcten Verhältniß zwischen Staat und Kirche folgt, sondern sich mit dem zu begnügen, was zweifellos nothwendig ist, wenn der Staat nicht den Forderungen des Christenthums entgegentreten will. Im Kampfe der Gegensätze unserer Zeit kann überhaupt die anzustrebende rechte Gestaltung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in rechter Weise und so, daß sie feste Wurzel im Leben unsers Volks gewinnt, nur allmählig gelingen, nur so, wie sie sich im Gange der Geschichte dem allgemeineren Verständnisse als nothwendig aufdrängen wird.

Druck von Greßner & Schramm in Leipzig.